

4 Der Wert des Privaten und das Urteilen an Beispielen

Bisher habe ich aufgezeigt, was unter Privatheit verstanden wird und welche Dimensionen verletzt werden können (vgl. Kapitel 2 und 3). In diesem Kapitel werde ich darlegen, was den Wert des Privaten ausmacht. Dabei zeige ich, dass auch für Arendts Privatheitsbegriff gilt, dass das Private nicht nur eine (Schutz-)Funktion und einen Wert für das Individuum hat, sondern auch für die Gemeinschaft. Außerdem hinterfrage ich anhand von Beispielen die von Arendt betonte Schutzfunktion des Privaten aus der Sicht des zweiten Jahrzehnts des 21. Jahrhunderts.¹ Arendt selbst benennt als Wert des Privaten explizit Verborgenheit: „the value of the home and of privacy is precisely obscurity“ (PRPI, S. 108). Diese „Verborgenheit“ ist ihrer Meinung nach notwendig, um Spontaneität und Verschiedenheit sowie die Fähigkeit einen Anfang machen zu können, zu schützen.

Zusätzlich zu Arendts historischen Beispielen dienen aktuelle Fälle im Folgenden dazu, noch konkreter zu verdeutlichen, was überhaupt verletzt wird. Weiter soll gezeigt werden, wie diese Verletzungen vonstatten gehen können und wer die Privatheit der Einzelnen bedroht. Dies können z.B. der eigene Staat sein oder auch fremde Staaten bzw. deren jeweilige Geheimdienste, Unternehmen, aber auch z.B. andere Internetnutzerinnen und -nutzer.

1 | Genau genommen etwa vierzig Jahre nach Arendts Tod und sieben Jahre nach der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz sowie nach Ende des zweiten Weltkriegs.

Beispiele stellen für Arendt die Grundlage für – moralische – Urteile dar. Das Urteilen ist dabei die Geistestätigkeit, die verhindern können soll, dass das wieder geschieht, was nie hätte geschehen dürfen. In Arendts eigenen Worten heißt das, dass wir

urteilen und [...] Recht von Unrecht [unterscheiden], indem wir in unserem Kopf eine zeitlich und räumlich abwesende Person oder einen Fall vergegenwärtigt haben, die zu Beispielen geworden sind. Es gibt viele derartige Beispiele. Sie können weit zurück in der Vergangenheit liegen oder zum Lebenden gehören. Sie müssen nicht geschichtlich wirklich sein. (ÜdB, S. 148)

Arendt geht es um das Beurteilen, in wessen Gesellschaft ich mich befinde (vgl. Kapitel 3.4.2). Beispiele sind dabei „Wegweiser moralischen Denkens“ (ÜdB, S. 147).

Da in der aktuellen Debatte neben technischen und rechtlichen Möglichkeiten, Privatheit zu schützen, auch diskutiert wird, dass wir moralische und ethische Positionen brauchen (vgl. z.B. van der Sloot 2014), liefern diese Beispiele die Grundlage, moralische Urteile zu treffen und so zu bestimmen, ob wir etwas im entsprechenden Fall gegen die Verletzungen von Privatsphäre unternehmen müssen. Die angeführten Fälle haben dabei unterschiedlichen Stellenwert. Cybermobbing und die sexualisierte Gewalt an der Odenwaldschule sind Straftaten und somit nicht nur moralisch verwerflich, sondern auch illegal (4.1.2).² Behavioral Advertising und personalisierte Suche (4.2.2) hingegen sind legale Unternehmensstrategien, und deren Praxis auf den Prüfstand gehört, da sie moralisch fragwürdig sind und – wie ich mithilfe von Arendts Kritik zeigen werde – die Gefahr beinhalten können, unsere Autonomie zu untergraben. Die Tätigkeiten von Geheimdiensten (Kapitel 4.3.2) unterliegen besonderen rechtlichen Bedingungen, in Deutschland z.B. dem Bundesverfassungsschutzgesetz.

2 | Der Straftatbestand bei Cybermobbing kann laut Dirk Heckmann z.B. „Beleidigung oder Verleumdung, üble Nachrede, [oder] auch Stalking“ sein (vgl. Mennig 2013).

Zunächst werde ich also den Wert des Privaten für das Individuum und die Gemeinschaft herausstellen (4.1), bevor ich argumentiere, welche Probleme mit gesellschaftskonformem Sich-Verhalten, Objektivierung und Vergessen-werden einher gehen können (4.2). Ich schließe meine Arbeit mit einer Betrachtung des Zusammenhangs zwischen Privatheit, Sicherheit und Freiheit (4.3).

4.1 KOLLEKTIVER UND INDIVIDUELLER WERT DES PRIVATEN

Das Private zu schützen bringt nicht nur einen Vorteil für das Individuum, sondern auch einen Vorteil für die Gemeinschaft mit sich (vgl. z.B. Regan 1995). Für das einzelne Individuum scheint evident, warum seine Angelegenheiten privat sein sollen. So wurde beispielsweise von den Theoretikern der liberalen Tradition gefordert, dass Eigentum geschützt werden müsse (vgl. auch Kapitel 2.1.1). Es stellt sich jedoch die Frage, was dieser Schutz der Gemeinschaft, z.B. dem Staat bringt.

Der kollektive Wert, die sog. „soziale Dimension“ scheint eine Art Neu- oder zumindest Wiederentdeckung in der Privatheitsforschung zu sein.³ Für Arendt wäre die Bezeichnung soziale Dimension des Privaten vermutlich ein Widerspruch in sich gewesen, da sie im Englischen für das Wort „gesellschaftlich“ „social“ verwendet, das Gesellschaftliche ihrer Meinung nach aber wie oben ausgeführt eben erst entstand, als Tätigkeiten, die zuvor im Verborgenen vollzogen wurden oder wie sie meint „natürlicherweise“ die Dunkelheit des Privaten benötigten, in der Neuzeit an die Öffentlichkeit kamen. In Schriften zu politischen Er-

3 | So betrachten im Sammelband *Social Dimensions of Privacy* einige namhafte Privatheitsforscherinnen und -forscher neben aktuellen Themen auch alte Themen neu, wie etwa Priscilla Regan „Privacy and the common good: revisited“ oder Judith Wagner DeCew „Feminist critique of Privacy – past arguments and new social understandings“ (vgl. Rössler und Mokrosinska 2015).

eignissen ihrer Zeit kann sie diese Trennung, die aus ihrer historischen Analyse resultiert, jedoch nicht unbedingt aufrechterhalten, wie sich in der Auseinandersetzung um „Little Rock“ zeigte (vgl. Kapitel 3.4).⁴ Auch im umgangssprachlichen Gebrauch mag die Übersetzung „soziale Privatheit“ ein wenig seltsam anmuten.

Dennoch lassen sich bei Arendt Argumente dafür finden, dass das Eigene (auch) um des Gemeinsamen willen geschützt werden müsse. In der Antike beispielsweise sei der gesellschaftliche Wert des Privaten laut Arendt bekannt gewesen, denn

[...] es war nicht so sehr der Respekt vor Privatbesitz, der die Polis daran hinderte, den privaten Bereich ihrer Bürger zu ruinieren, als das Gefühl dafür, daß ohne ein gesichertes Eigentum niemand sich in die Angelegenheiten der gemeinsamen Welt mischen konnte, weil er ohne eine Stätte, die er wirklich sein eigen nennen konnte, in ihr gleichsam nirgends lokalisiert war. (VA, S. 40)

Voraussetzung für die Teilnahme an Politik war also, wie in Kapitel 3.1 bereits herausgestellt, ein eigener Raum, der die Bürger von den Lebensnotwendigkeiten befreite, um politisch agieren zu können (vgl. auch Kapitel 2.2.2).

In „Die Krise in der Erziehung“ (KdE) betont Arendt außerdem, dass nicht nur das Kind vor der Welt, sondern die Welt auch vor dem Ansturm der Neuen geschützt werden müsse. Dieser Schutz für die Welt ist etwas spezifisch Menschliches, es geht um die „Neuen“, nicht um die werdenden Menschen.⁵ Wir Menschen sind die einzige Gattung,

4 | Vgl. hierzu auch z.B. den in Kapitel 3.3.1 herausgestellten Gebrauch des Wortes „privat-gesellschaftlich“ (EUtH, 974f.).

5 | Das Kind sei ein werdender Mensch, so wie „eine kleine Katze eine werdende Katze“ sei, so Arendt (KdE, S. 266). Mit jedem Menschen komme ein neuer Anfang in eine ihm fremde Welt, der von Arendt betonte „Doppelaspekt“. Arendt scheint die Komplexität von Pädagogik und des Generationenverhältnisses zu unterschätzen. Bereits Schleiermacher untersuchte die Frage, was denn

die alles, was sie geschaffen hat, auch wieder zerstören kann (vgl. VA, 9f.).⁶

In diesem Abschnitt werde ich die von Arendt geforderte und als Merkmal ausgemachte Schutzfunktion des privaten Raumes untersuchen. Hierbei geht es um lokalen Schutz, aber auch darum, das spezifisch Menschliche zu schützen: Natalität und damit einhergehend Spontaneität und Verschiedenheit.

Dies alles gilt als Vorbedingung des Politischen – der „Sinn von Politik“ ist Freiheit, wie Arendt behauptet. Der Grund, weshalb wir Politik überhaupt erst brauchen, ist die Verschiedenheit der Menschen, deren Ort das Private ist und die sich durch Handeln und Sprechen in der Öffentlichkeit offenbaren. Die Zusammenhänge zwischen Privatheit und Öffentlichkeit sind also – wie Arendt selbst auch betont – interdependent (VA, S. 75).⁷

eigentlich die ältere von der jüngeren Generation wolle (Schleiermacher 2000, S. 9).

6 | Dies klingt wie eine ‚*differentia specifica*‘ des Menschen. Vgl. zu Arendts Anthropologie oben Kapitel 2.2.4.

7 | Laut Seyla Benhabib verdanken wir Arendt gerade den Einblick in diese Interdependenz (Benhabib 1998, S. 328), was Beate Rössler jedoch bezweifelt (Rössler 2001, S. 148). Das wechselseitige Verhältnis hätten erst die feministischen Theoretikerinnen reflektiert (Rössler 2001, S. 148). Zu untersuchen wäre, wie zusammenpasst, dass das Private, das Öffentliche und das Gesellschaftliche, die, wie ich in Kapitel 2 und 3 herausgearbeitet habe, graduelle Phänomene sind, die auf unterschiedlichen Achsen verortet sind, gleichzeitig doch interdependent sein können. Arendt äußert explizit: „Es scheint im Wesen der zwischen den Bereichen des Privaten und des Öffentlichen obwaltenden Bezüge zu liegen, daß das Absterben des Öffentlichen in seinen Endstadien von einer radikalen Bedrohung des Privaten begleitet wird.“ (VA, S. 75), wie auch ihre Diagnose der Entstehung des Bereichs der Gesellschaft suggeriert.

4.1.1 Schutz von Kind und Welt: Arendts Kritik an ‚progressive education‘

Der oben thematisierte Vortrag Arendts über „Die Krise in der Erziehung“ (vgl. Kapitel 3.4 und 3.5) trug in einer früheren Fassung den Untertitel: „Gedanken zur ‚Progressive Education‘“ (vgl. IwV, S. 289)⁸. Arendt kritisiert die „fortschrittliche Erziehung“, die eine „Revolutionierung des gesamten Erziehungssystems bewirkt“ habe. Es seien aufgrund „irgendwelcher“ Theorien, die Arendt, wie sie sagt, an dieser Stelle nicht bewerten will, die „Regeln des gesunden Menschenverstands“ (KdE, S. 259) beiseite geschoben worden. Dies sei, so Arendt, fatal, vor allem aber „in einem Lande, das im Politischen sich so weitgehend auf seinen Common sense“ verlasse wie Amerika (KdE, S. 259). Sobald in öffentlichen Fragen der gesunde Menschenverstand versage oder auf Antworten verzichte, hätten wir es mit einer Krise zu tun. Im Vorgriff auf ihre später weiter ausgeführten Ideen über das *Leben des Geistes* (LdG) definiert sie den gesunden Menschenverstand als den „Gemeinsinn, durch den wir in eine uns allen gemeinsame Welt eingepaßt“ seien und „mit dessen Hilfe wir uns in ihr“ bewegten (KdE, S. 260; vgl. auch bereits EUtH, S. 41). In dem Maße, in dem dieser „common sense“ nicht mehr zureiche, die „öffentlich politische Welt und ihre Ereignisse zu verstehen“, wachse die „Ideologiefälligkeit der modernen Massen“ (EUtH, S. 41; vgl. auch EUtH, S. 629). Das Problem an einer modernen Krise sei, dass ein Stück Welt, etwas, das uns allen gemeinsam sei, zugrunde gehe. Das „Versagen des Gemein-

⁸ | Im Folgenden verwende ich, wie Arendt, den Begriff progressive education. Sie führt allerdings nicht näher aus, auf welche Pädagoginnen oder Pädagogen und Bewegung sie sich genau bezieht, eventuell kritisiert sie im Wesentlichen John Deweys Ansatz. Ihre Kritik daran, dass man nur wissen könne, was man selber gemacht habe, findet sich allerdings auch in *Vita activa*, also nicht nur in Bezug auf Erziehung.

sinn“ zeige dabei, „wie eine Wünschelrute an, wo ein solcher Einsturz passiert“ sei (KdE, S. 259).⁹

Arendt behandelt an dieser Stelle ein ihrer Meinung nach eigentlich privates bzw. gesellschaftliches Thema, da die Schule für Kinder und Jugendliche den Übergang zwischen dem Privaten und dem Öffentlichen gestalte, sie gleichsam auf die Welt vorbereiten würde (vgl. Kapitel 3.4.1 und 3.5). Dennoch beklagt sie in diesem Zusammenhang den Verlust des Gemeinsinns in „öffentlichen“ Fragen, in einem Staat, der sich „im Politischen“ auf ihn verlassen würde. Sie erläutert dies jedoch mit der Feststellung, dass gerade in den USA als Einwanderungsland, die Erziehung politisch eine „wichtigere Rolle als in anderen Ländern“ (KdE, S. 256) spielen würde. Diese läge jedoch nicht nur an der Einwanderung, sondern auch daran, dass Amerika die Neuordnung der Welt vornehmen, d.h. Armut und Knechtschaft habe abschaffen wollen (KdE, S. 256). In Europa sei die „progressive education“ Experiment geblieben, das „hie und da an einzelnen Schulen und Landerziehungsheimen ausprobiert wurde, um sich dann teilweise auch in größerem Maßstab spürbar zu machen“, während es in Amerika in den 1930er Jahren in kürzester Zeit „alle Traditionen und alle bewähr-

9 | Der Gemeinsinn kann also „versagen“ (KdE, S. 259), allerdings sieht Arendt in ihm dennoch in ihrer – unvollendeten – Auseinandersetzung mit Kant die Möglichkeit, als Basis des Urteilens zu dienen. Der Gemeinsinn sei für Kant der Sinn gewesen, „der uns in eine Gemeinschaft mit Anderen einpaßt, uns zu ihren Mitgliedern macht und uns in die Lage versetzt, Dinge welche unseren fünf privaten Sinnen gegeben sind, zu kommunizieren.“ (ÜdB, S. 140). „Der Gemeinsinn kann aufgrund seiner Einbildungskraft, in sich alle diejenigen anwesend haben, die abwesend sind.“ (ÜdB, S. 141). Mithilfe des Gemeinsinns könne eine Person nach Kant „an der Stelle jedes Anderen denken“ (ÜdB, S. 141). „Der entscheidende Punkt ist, daß mein Urteil in einem bestimmten Fall nicht nur von meiner Wahrnehmung abhängt, sondern davon, daß ich mir etwas repräsentiere [vergegenwärtige], was ich nicht wahrnehme“ (ÜdB, S. 141f., Zusatz im Orig.).

ten Lehr- und Lernmethoden über den Haufen geworfen“ hätte (KdE, S. 259).

Arendt bleibt teilweise in der Begründung ihrer Thesen unkonkret. So greift sie auf eine Art ‚common knowledge‘ zurück, als sie sagt, dass Kinder berühmter Eltern „so oft“ missrieten (KdE, S. 267).¹⁰ Sie argumentiert an dieser Stelle erneut metaphorisch, dass der Ruhm in den „Privatraum der vier Wände“ dringe, und so das Licht der Öffentlichkeit und seine „Erbarmungslosigkeit“ dort hineinbringe, sodass der geborgene Lebensraum der Kinder, in dem sie gedeihen könnten, zerstört würde (vgl. KdE, S. 267). Arendt kritisiert „die progressive education“ hinsichtlich selbstbestimmter Gruppen, ohne erwachsenen Erzieher. Die „Tyrannei durch die Majorität“ (KdE, S. 263) führe in reinen Kindergruppen, ohne eine erwachsene Bezugsperson dazu, dass Kinder sich im schlimmsten Falle nicht wehren könnten und den übrigen Kindern ausgeliefert seien.¹¹ Arendt kritisiert auch das von Rousseau

10 | Die mangelnde Konkretheit mag aber auch darin begründet liegen, dass es sich bei dem entsprechenden Text um das Manuskript eines Vortrags handelte, den Arendt „im Rahmen der ‚Geistigen Begegnungen in der Böttcherstraße‘ in Bremen“ gehalten hat (IwV, S. 289). Der Titel der Vortragsreihe lässt auf ein breiteres und nicht unbedingt ein Fachpublikum schließen.

11 | Dass Arendt reine sich selbst überlassene Kindergruppen ablehnte, mag auch wiederum vor dem Hintergrund des Nationalsozialismus zu verstehen sein. Nach der sog. „Gleichschaltung“ aller Jugendverbände, die bereits 1933 geschah, sollten in der Hitlerjugend Jugendliche durch Jugendliche „geführt“ werden (vgl. hierzu etwa eine Rede des oben bereits zitierten Nationalsozialisten Robert Ley 1938, S. 228). „Jugend führt Jugend“ war ursprünglich ein Prinzip der Reformpädagogik, genauer gesagt der Jugendbewegung, z.B. des Wandervogels, das sich u. a. gegen bürgerliche Konventionen richtete (Berg 1991, S. 168). Während des Nationalsozialismus wurde es zum politischen Prinzip gemacht, wobei die Nazis ausnutzten, dass die Jugendlichen leichter indoktrinierbar waren. Erwachsene, auch wenn sie Parteimitglieder gewesen wären, hätten eventuell doch andere Informationen und Weltbilder vermittelt, vgl. auch

beeinflusste Erziehungsideal, „in dem Erziehung ein Mittel der Politik und der politischen Tätigkeit selbst als eine Form von Erziehung verstanden wurde“ (KdE, S. 257). Sie beklagt zudem den Autoritätsverlust, der in US-amerikanischen Schulen herrsche.

Innerhalb des präpolitischen, also vor der Öffentlichkeit geschützten Raumes der Schule müssen Kinder in einer Gruppe also nochmal geschützt werden und zwar voreinander. Deshalb solle man Kindergruppen nicht sich selbst überlassen, so Arendt. Arendt hat nicht bedacht oder zumindest nicht thematisiert, wie oft Kinder im Privaten und Gesellschaftlichen vor Erwachsenen geschützt werden müssen (vgl. auch Benhabib 1998, S. 332f.). Der Begriff „Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen“ (§174 StGB der BRD) zeigt, dass der (Privatheits-)Schutz, die Unverletzlichkeit von Leib und Leben in bestimmten Fällen eben nicht gewährt wird. Dabei ist der Begriff „Missbrauch“ irreführend. Treffender wäre Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen. Da Kinder Subjekte und keine Gebrauchsgegenstände sind und ihnen kein Gebrauchswert zukommt, gibt es keinen regulären „Gebrauch“ und somit auch keinen Missbrauch (vgl. auch zur Zweck-Mittel-Relation Kapitel 4.2.1).

Die wissenschaftliche Aufarbeitung der sexualisierten Gewalt an der Odenwaldschule gibt Arendts Kritik an der ‚progressive education‘, auf Deutsch ‚Reformpädagogik‘,¹² zu einem Teil Recht. So argumentieren beispielsweise Damian Miller und Jürgen Oelkers, dass die Grenzüberschreitungen durch die Auflösung der Hierarchien vereinfacht wurden, der Erzieher trat als ‚Freund‘ der Kinder auf (Miller und Oelkers 2014, S. 16), die Wohngruppen im Internat trugen den Name ‚Famili-

unten zu Arendts Kritik, dass Kinder nicht zu Revolutionären erzogen werden können und sollten.

12 | Dass Arendt auf die „Landerziehungsheime“ (KdE, S. 259) verweist, lässt vermuten, dass sie in Bezug auf Europa die Reformpädagogik meint, vgl. auch oben.

en“ und waren in einer familienähnlichen Struktur organisiert (Maeder 2014, S. 128). Ein Opfer des Schulleiters Gerold Becker sagte aus, dass dieser seinen Schülern gegenüber „nie autoritär“ gewesen sei (Miller und Oelkers 2014, S. 16).¹³ Christoph Maeder argumentiert, dass es sich bei den Fällen von sexualisierter Gewalt an der Odenwaldschule nicht um einzelne perverse Täter handle. Statt dessen entspräche die Odenwaldschule den Eigenschaften totaler Herrschaft nach Erving Goffman (vgl. Maeder 2014; vgl. Goffman 1981, S. 11, 16f.). Damian Miller und Jürgen Oelkers betonen, dass es keine „besinnungslosen Triebtäter“ gewesen seien, keine „Ausrutscher von Einzeltätern“, sondern die „anhaltende sexuelle Gewalt und andere Machtmissbräuche“ durch Männer verübt wurden, die „sich hinter einer reformpädagogischen Fassade verstecken konnten“ (Miller und Oelkers 2014, S. 7).

Das Problem war hier also nicht die Tyrannei der Majorität innerhalb einer Kindergruppe, sondern das systematische Ausnutzen – von Schwächen – des Systems. Dieses schien durch Intransparenz und seinen guten Ruf, eine angebliche „Erziehung vom Kinde aus“ zu wollen, über jegliche Kritik erhaben, da es ja gerade an dieser vorbildlichen Einrichtung und bei dieser Pädagogik nicht sein könne, dass Missbrauch stattfände (vgl. Miller und Oelkers 2014, S. 7). Auch Arendt selbst betont, dass eine „Schädigung des werdenden Kindes“ sonderbar anmute, da die ‚progressive education‘ ja behaupte, „ausschließlich dem Wohl des Kindes zu dienen“ (KdE, S. 268), wobei sie die Schädigung darin sah, Kinder zu früh der Öffentlichkeit auszusetzen, sei es auch eine Scheinöffentlichkeit (KdE, S. 267f.).

Was Arendt dabei also nicht sah, war, dass der oder die Erziehende in diesem System gerade die eigene Vormachtstellung ausnutzen konnte und kann, von der Arendt meint, dass sie in Form einer natürlichen Hierarchie gerade in den Bereich des Privaten gehöre. Entgegen

13 | Vgl. auch Arendts Kritik an der mangelnden Autorität der Lehrkräfte, die nur noch im Lehren ausgebildet würden, nicht aber fachlich (KdE, S. 263).

Arendts Annahme, dass Kinder miteinander gegen die Erziehungsperson revoltieren könnten, ist dies in einem System, in dem der oder die Erwachsene einzelnen Kindern Gewalt antut, nicht unbedingt möglich. Da die Opfer sich aufgrund von Unterdrückung und aus Scham heraus nicht äußern, konnten sich die Kinder und Jugendlichen eben in diesen Fällen nicht zusammenschließen und sich wehren. Ähnlich verhält sich dies auch bei sexualisierter Gewalt aus dem Familien- und Bekanntenkreis, deren Existenz Arendt auch nicht benannt hat, als sie ein vor den Zugriffen des Staates geschütztes System forderte. Nicht nur in Bezug auf die Situation von Sklaven und Frauen in der Antike, sondern auch in *Die Ungarische Revolution und der totalitäre Imperialismus* stellt sie selber ebenfalls fest, dass es Umstände geben kann, in denen der private Rückzugsraum eben keine Geborgenheit mehr liefert (UR, S. 7).¹⁴ Wie jedoch auch Seyla Benhabib argumentiert (vgl. Kapitel 3.2.1), wird deutlich, dass es Arendt in Bezug auf einen privaten Raum auf Schutz und Geborgenheit ankam.

Hannah Arendts Forderung, Kinder vor der Öffentlichkeit zu schützen, mag verglichen mit ihren Thesen in *Vita activa* (VA) widersprüchlich wirken. Ihre dortige Beschreibung von Natalität und der Fähigkeit, eine Revolution zu starten, mit der alle Menschen geboren werden, könnte zunächst vermuten lassen, dass sie Kinder als Revolutionärinnen und Revolutionäre sieht, die einen Neuanfang wagen. Statt dessen sollen in der Erziehung jedoch Autorität, Tradition und Konservatismus eine Rolle spielen. Revolution könne nicht gelehrt werden; wer es versuche, schlage Kindern die Chance auf den Neuanfang aus

14 | Dies formuliert sie in ihrer Analyse der ungarischen Revolution, es geht hier um den Zugriff des totalitären Staates auf das Private, nicht um Verbrechen und Vergehen von Personen, die sich aufgrund von familiären oder anderen Beziehungen mit ihren Opfern im Privatraum befinden.

der Hand (vgl. KdE, S. 258).¹⁵ Dies mag zunächst einleuchten, jedoch bedenkt Arendt nicht, dass für die *neoi*, die „Neuen“, wie Kinder im Griechischen genannt worden seien, im Generationenverhältnis alles, das wir ihnen vorgeben alt ist. Selbst wenn wir vorgeben, sie zu „Revolutionären von morgen“ erziehen zu wollen, ist dieses für uns Neue für die Kinder von den Erwachsenen Erdachtetes. Für diejenigen, die neu in die Welt kommen, ist alles bereits alt, wie Arendt an anderer Stelle klar formuliert, da alle Menschen immer schon in eine „bestehende Menschenwelt“ (VA, S. 226) hineingeboren werden. Das Problem liegt aus Arendts Sicht offensichtlich bei denjenigen, die denken, sie könnten etwas Neues weitergeben.

Dieser scheinbare Widerspruch bzw. die Ableitung der Konsequenzen aus diesen Thesen erinnert an eine bereits von Kant auf den Punkt gebrachte Antinomie der Erziehung (Benner 1987, S. 192): „Wie kultiviere ich die Freiheit bei dem Zwange?“ (Kant 2000b, A32). Kant geht in der 1803 von Friedrich Theodor Rink herausgegebenen Vorlesung „Über Pädagogik“ davon aus, dass Zwang in der Erziehung nötig sei, und dabei die Frage, „wie man die Unterwerfung unter den gesetzlichen Zwang mit der Fähigkeit, sich seiner Freiheit zu bedienen, vereinigen könne“, eines der „größten Probleme der Erziehung“ sei (Kant 2000b, A32). Auch was das Alter von zu Erziehenden anbelangt, finden sich Parallelen bei Arendt und Kant. Arendt sagt im Interview mit Joachim Fest explizit, dass im „vierzehnten, fünfzehnten Lebensjahr“ Gehorsam, der für Kinder notwendig sei, ein Ende haben sollte (Arendt und Fest 2007, S. 7). Sie betont an anderer Stelle, dass es wichtig sei, dass eine „klare Grenze“ zwischen Kindern und Erwachsenen gezogen werden müsse. Diese Grenze sei allgemein nicht auszumachen; als „Al-

15 | Vgl. hierzu auch die Unterscheidung zwischen Natalität als pädagogischer und als politischer Kategorie (Hellekamps 2006; Mönig 2012, vgl. auch oben Kapitel 2.2.4).

tersgrenze“ wechsele sie, so Arendt, sie sei in verschiedenen Zivilisationen und sogar von Person zu Person unterschiedlich (KdE, S. 276).¹⁶

Kant sieht 16 Jahre, die Geschlechtsreife, den Moment da der Mensch „selbst Vater werden kann“ [sic!] als Grenze an, als den Moment, zu dem keine Erziehung mehr ausgeübt werden sollte, allenfalls „eine versteckte Disziplin“ (Kant 2000b, A31). Wie Kant ist Arendt der Meinung, dass Erwachsene nicht erzogen werden können und dürfen (Kant 2000b, A31; A32; KdE, S. 258, 276). Kinder sollen, laut Arendt, im Gegenzug nicht mit politischen Fragen behelligt werden, damit Kinder nicht stellvertretend für Erwachsene deren Probleme lösen (vgl. auch Kapitel 3.5).

Elisabeth Young-Bruehl erwähnt, dass Arendts Faustregel nach der Jugendliche in politischen Angelegenheiten mobilisiert werden sollten, besagte, dass sie 18 Jahre sein müssten (Young-Bruehl 2004, S. 317). So habe Arendt etwa die Unterstützung für eine Untergruppe des „Student Mobilization Committee to End the War in Vietnam“ zurückgezogen, als sie erfuhr, dass dort „high school students“ involviert sein würden. Arendt zeigte sich nicht einverstanden „with the advisability of mobilizing children in political matters“ (Young-Bruehl 2004, S. 317).¹⁷

Neben der Altersgrenze lehnte Arendt auch allgemein die Vermischung von politischen Fragen und Bildungsfragen ab. Ihre Unterstützung für die Studierendenproteste der 1968er war geteilt: einerseits befürwortete sie die Aktionen, andererseits war sie skeptisch hinsichtlich der Politisierung der Universitäten und befürchtete, dass die Studieren-

16 | Diese Grenze kann auch intrakulturell über den Verlauf der Zeit verschoben werden. So wurde die heutige Volljährigkeit von 18 Jahren, die zuvor bei 21 Jahren lag, 1975 vom Deutschen Bundestag beschlossen (§2 BGB). Vielleicht hätte Arendt die Zwischenstufe des Erwachsenwerdens ausdrücken können, wenn sie, anstatt nur von Kindern zu reden, das Wort Jugendliche verwendet hätte.

17 | US-amerikanische Jugendliche besuchen die High School je nach Bundesstaat in der Regel im Alter von 14 bis 18 Jahren.

den die Universität zerstören könnten.¹⁸ Der beste Geldgeber für Universitäten sei ihrer Meinung nach jedoch immer noch der Staat, wie sie Karl Jaspers zu seiner Schrift *Die Idee der Universität* schreibt. Den möglichen Einwand, was mit staatlich finanzierten Hochschulen in einer Diktatur geschehen würde, nimmt sie vorweg. Diese würden unter einem „diktatorialen Regime [...] in jedem Fall ‚gleichgeschaltet‘ werden, ganz gleich ob sie vom Staat bezahlt waren oder nicht. In diesem Sinne gibt es keine Sicherung, weil es eine unpolitische Sicherung gegen Politik überhaupt nicht“ gäbe (AJ, S. 85).

Arendts Befürchtung ist ihrer analytischen, theoretischen Trennung zwischen Politik, Gesellschaft und Privatem geschuldet sowie ihrer Annahme, dass es rein politische Angelegenheiten gäbe und deshalb eben auch Fragen, die nicht im Politischen verhandelt werden sollten. Universitäten sind ein Beispiel, bei denen sie ihre Theorie, die sie aus ihrer Erfahrung heraus entwickelte, auch auf die Analyse der Praxis, der „praktischen Politik“ (VA, S. 13) anwendet, wie auch „Little Rock“ (Arendt 1986a) und ihr erläuternder Vortrag zur „Krise in der Erziehung“ (KdE) ein Kommentar zu aktuellen politischen Ereignissen waren.

Das Ende der „Krise in der Erziehung“ (KdE) ähnelt einer Art Zusammenfassung ihrer Thesen in *Vita activa* (VA). Was alle angehe sei

der Bezug zwischen Erwachsenen und Kindern überhaupt, oder noch allgemeiner und genauer gesprochen, unsere Haltung zu der Tatsache der Natalität: daß wir alle durch Geburt in die Welt gekommen sind und daß diese Welt sich ständig durch Geburt erneuert (KdE, S. 276).

18 | Vgl. hierzu auch ihre Einschätzung zu Platos Akademie als eine Art öffentlicher Raum, s. o. Kapitel 2.2.2.

Dies dürfe deshalb nicht „der Pädagogik, einer Spezialwissenschaft, überlassen bleiben“ (KdE, S. 276).¹⁹ Sie betont den kollektiven Wert dessen, was im Privaten stattfinden soll, in diesem Fall die Erziehung. Die bestehende Welt benötige Schutz vor den Neuankömmlingen. In der Erziehung entscheide sich daher, ob wir die „Welt genug lieben“ würden, „um die Verantwortung für sie zu übernehmen und sie gleichzeitig vor dem Ruin zu retten, der ohne Erneuerung, ohne die Ankunft von Neuen und Jungen, unaufhaltsam wäre“ (KdE, S. 276). Gleichzeitig betont sie den individuellen Wert des Privaten, konkret für die Kinder, da sich außerdem in der Erziehung entscheide, ob wir „unsere Kinder genug lieben [würden], um sie weder aus unserer Welt auszustoßen und sich selbst zu überlassen“, wie es Arendts Einschätzung nach durch ‚progressive education‘ geschieht,

noch ihnen ihre Chance, etwas Neues, von uns nicht Erwartetes zu unternehmen, aus der Hand zu schlagen, sondern sie für ihre Aufgabe der Erneuerung einer gemeinsamen Welt vorzubereiten (KdE, S. 276).

Die Liebe zur Welt als Handlungsmaßstab erscheint seltsam, zumal Arendt die Liebe in politischen Belangen als unzureichendes Kriterium betrachtet. In Erziehungsfragen, also privaten Angelegenheiten findet sie dies aber offensichtlich angemessen.

Heutzutage können Kinder ihre Privatheit in einem Maße selber, aber auch gegenseitig zerstören, wie es zu Arendts Zeiten noch nicht

19 | Dieser Hinweis ist gegebenenfalls auch noch einmal als (rhetorische) Rechtfertigung ihres Vortrags zu sehen, den sie mit der Feststellung beginnt, dass sie über etwas sprechen werde, für das sie keine Expertin sei. Allerdings interessiere sie „an der Frage der Erziehung“ „die Tatsache, daß sie, wenigstens in Amerika, zu einem politischen Problem ersten Ranges geworden“ sei (KdE, S. 255). Hier wird erneut Arendts Einteilung von Ereignissen und Tätigkeiten in bestimmte Bereiche deutlich. Für sie gehörte vor der Krise, die sie in Amerika ausmacht, Erziehung in den Bereich des Privaten, oder zumindest des Gesellschaftlichen.

möglich war. Dies geschieht, wenn sie Informationen über sich oder andere im Internet preisgeben. Die Warnung vor der „Tyrannei“ durch eine Mehrheit erhält dabei erschreckende Aktualität, wenn wir an Cybermobbing unter Kindern und Jugendlichen denken, die beispielsweise in sozialen Netzwerken oder mit ihren Mobiltelefonen ohne das Wissen von Erwachsenen einzelne „tyrannisieren“ können, wie ich darlegen werde.

4.1.2 Beispiel Cybermobbing

Ein aktuelles Beispiel, wovor Kinder geschützt werden können und offensichtlich auch müssen, ist Cybermobbing. Die Internetplattform Klicksafe definiert Cybermobbing als „das absichtliche Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen anderer mithilfe von Internet- und Mobilfunkdiensten über einen längeren Zeitraum hinweg.“ (Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) Rheinland-Pfalz 2015).²⁰ Wie bei anderen „Online“-Phänomenen hat hier eine Entgrenzung von Raum und Zeit stattgefunden. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen können sich nicht räumlich und / oder zeitlich nach Hause flüchten, oft finden die gravierendsten Angriffe außerhalb der Schulzeit statt – wobei der psychische Druck auch schon im Prä-Internetzeitalter nicht außerhalb der eigenen vier Wände blieb. Cybermobbing geschieht per SMS, E-Mail, Instant-Messaging oder über soziale Netzwerke wie beispielsweise Facebook.²¹

20 | Fallzahlen sind schwer zu ermitteln, u.a. da es in der Bundesrepublik Deutschland laut dem Bündnis gegen Cybermobbing derzeit kein eigenes Gesetz gegen Cybermobbing gibt (vgl. allerdings Bündnis gegen Cybermobbing e.V. 2014).

21 | Die offizielle Altersgrenze zur Benutzung von Facebook, die rechtlich auf dem US-amerikanischen „Children’s Online Privacy Protection Act“ (COPPA) basiert, liegt bei 13 Jahren, (vgl. Federal Trade Commission 2015). Facebooks „Erklärung der Rechte und Pflichten“ enthält unter Punkt 4 „Registrierung und

Dieses Kompositum, das aus zwei Wörtern besteht, die zu Arendts Lebzeiten noch nicht verwendet wurden,²² umfassen ein Phänomen, bei dem die „Tyrannei durch die Majorität“ (KdE, S. 263) einer Gruppe von Heranwachsenden neue Formen annimmt. Es kann dabei allerdings auch Fälle geben, in denen die „Tyrannei“ nicht von der Majorität, sondern von einem einzelnen Täter oder einer einzelnen Täterin ausgeht. Anstelle von Schulhofschlägereien, dem Auflauern auf dem Schulweg,

Kontosicherheit“ die folgende „Verpflichtung“ „5. Du wirst Facebook nicht verwenden, wenn du unter 13 Jahre alt bist.“ (Facebook Inc. 2015a), im englischen Original: „You will not use Facebook if you are under 13.“ (Facebook Inc. 2015b). Wobei die Formulierung „Du wirst nicht [...]“ an die wörtliche Übersetzung der zehn Gebote aus dem Hebräischen erinnert und gleichzeitig einen Zwang auferlegt, der wie in Hypnose ausgesprochen nach Gehirnwäsche klingt, anstelle von anderen – zumindest im Deutschen denkbaren – Formulierungen, die zwar Regeln aufstellen, aber nicht derart absolut, etwa ohne direkte Ansprache. Hier wird das modale Futur I als Imperativ verwendet, was im Deutschen möglich ist, aber in Geschäftsbedingungen nicht üblich. Zudem wird die Userin bzw. der User im Internetslang geduzt, was für Nutzungsbedingungen irritierend ist, vgl. z.B. Twitter, die das „Sie“ verwenden (Twitter Inc. 2016). Die Verantwortung wird dabei gleichzeitig dem einzelnen Kind auferlegt, nicht den Erziehungsberechtigten. Es muss sich gleichsam selber vor der Welt schützen. Die Befehlsform unterstreicht außerdem die auch schon bezüglich anderer Fälle kritisierte Bevormundung durch Facebook, wie z.B. das Zensieren von Fotos stillender Mütter als anstößigem Inhalt. Dabei ist selbstverständlich jegliche Nutzung von Facebook freiwillig, mag der Gruppenzwang dort angemeldet und „aktiv“ zu sein, auch hoch sein.

22 | Im Englischen wird der Begriff „cyberbullying“ verwendet (Wikipedia contributors 2014). Die Bloggerin Sue Scheff schlug 2013 in der *Huffington Post* vor, im englischen Sprachgebrauch das Wort „cyber-mobbing“ für eine Steigerung von „cyberbullying“ zu verwenden, wenn es sich nicht mehr um „average online bullying“ handle, sondern eine Gruppe – im konkreten Falle ein „Lynchmob“ – das Mobbing ausübe (vgl. Scheff 2013).

Mobbing im Klassenraum oder Ähnlichem hat sich die Gewalt in die virtuelle Kommunikationswelt verlagert.²³

An Fällen von Cybermobbing zeigt sich, dass Kinder auch und gerade in der veränderten Form der Öffentlichkeit, im Netz geschützt werden müssen, was Arendts Forderung entspricht, dass Kindergruppen nicht „sich selbst überlassen“ werden dürfen, da das Kind sich in diesem Fall in „der absoluten Minorität“ gegenüber „der absoluten Majorität aller anderen“ befindet (KdE, S. 262). Allerdings reichen Arendts Kritikpunkte an der progressive education, nicht aus, um Cybermobbing und ähnliche Tyrannei unter Kindern und Jugendlichen zu verhindern. Die meisten „Grenzverletzungen“ dieser Art finden jedoch offensichtlich in der Tat „unter Gleichaltrigen“ statt (Preuß 2014).

Ein anderer Fall, bei dem ein Jugendlicher unfreiwillig der medialen Öffentlichkeit ausgesetzt wurde, betrifft den US-amerikanischen Teenager „#AlexfromTarget“. Er erlangte Berühmtheit und hatte plötzlich über eine halbe Million Twitter-Followers, weil eine Teenagerin ihn bei seinem Job im Supermarkt fotografiert und sein Bild bei Twitter gepostet hatte. Diskutiert wurde dies vorrangig als „virales“ Phänomen. Allerdings wurden auch Stimmen laut, dass die fotografierende Teenagerin Alex’ „Recht am eigenen Bild“ verletzt hatte, sowie ihr Verhalten als Stalking eingestuft werden könnte.²⁴

23 | Dabei ist, wie für diese gesamte Arbeit zu bemerken, dass eine Trennung zwischen Online- und Offline-Welt oft nicht (mehr) möglich ist, vgl. auch den Begriff *Onlife* (Floridi 2015).

24 | Die plötzliche Bekanntheit des Teenagers Alex rief im Internet auch – so zweideutig wie nicht nur digitaler Ruhm ist – Neid hervor. Wie Caitline Dewey im Blog „The Intersect“ der *Washington Post* schrieb: „Alex may be ‘Internet famous’, but the Internet owns him. He doesn’t own his fans . . . and he certainly isn’t the agent of his own enormous, newfound fame.“ (Dewey 2014). Das „Recht am eigenen Bild“ ist allerdings eine europäische Rechtskonstruktion und nicht identisch mit der US-amerikanischen Rechtslage.

Laut Arendt hingen das helle Licht der Öffentlichkeit und die erzählbaren Geschichten auch mit Ruhm und Heldentum zusammen. Sie betont in Ihrer „Lessing-Rede“, dass es „keineswegs selbstverständlich“ sei, dass ein Mensch, in der Öffentlichkeit erscheine und die Öffentlichkeit ihn überhaupt akzeptiere und bestätige. „Nur das Genie“ werde von seiner Begabung selbst in die Öffentlichkeit gedrängt und brauche sich „zu ihr nicht erst zu entschließen“ (Arendt 2012a, S. 12). Dass Menschen die Öffentlichkeit benötigen, um in ihr zu erscheinen, damit ihnen Wirklichkeit zukommt, ist auch heute noch durchaus so. Allerdings gibt es durch die digitale Öffentlichkeit häufiger und weitreichendere Fälle, in denen Menschen, wie der Teenager Alex, – zumindest temporär – zu Ruhm und sogar Weltruhm gelangen, bei denen keine besondere Leistung zu erkennen ist und die sich nicht zum Erscheinen im Öffentlichen entschlossen haben.

Kinder und Jugendliche müssen also, wie Arendt betont, langsam und schrittweise auf das „helle Licht der Öffentlichkeit“ vorbereitet werden. Arendt selbst äußert sich allerdings nicht explizit dazu, wie dies aussehen solle und betont nur, dass der Staat „the unchallengeable right to prescribe minimum requirements for future citizenship“ hätte (Arendt 2003b, S. 211). Darüber hinaus dürfe er nur das Unterrichten von Unterrichtsfächern und Berufen fördern und unterstützen „which are felt to be desirable and necessary to the nation as a whole“ (Arendt 2003b, 211f.). Dies bedeutet also nur den Inhalt der Erziehung des Kindes und nicht „the context of association and social life which invariably develops out of his attendance at school“ (Arendt 2003b, 212, vgl. auch oben Kapitel 3.4.1). Andernfalls würde das Existenzrecht von Privatschulen (vgl. auch Kapitel 3.4) in Frage gestellt werden (Arendt 2003b, S. 212).

Für Hannah Arendt kann die Spontaneität von Kindern und Jugendlichen geschützt werden, wenn sie durch das gesellschaftliche Zwischenreich der Schule langsam auf die Öffentlichkeit der Welt vorbereitet wurden. Sie können im Politischen einen Anfang machen, wie sie ihn zuvor in der Welt qua biologischer Geburt gemacht haben. Sie kön-

nen spontan handeln und u. U. sogar eine Revolution starten – wenn sie nicht durch die Massengesellschaft zu bloßen sich-verhaltenden Wesen werden.

4.2 KONFORMISMUS, OBJEKTIVIERUNG, VERGESSEN

Im Folgenden werde ich Arendts Kritik an der abendländischen philosophischen Tradition, dass versucht worden sei, das menschliche Handeln durch eine dem Herstellen ähnliche Tätigkeits- und Regierungsform zu ersetzen, erläutern und auf unsere aktuelle Situation beziehen. Arendt kritisiert außerdem die moderne Massengesellschaft, in der Menschen sich nur noch verhalten würden, anstatt zu handeln. Auf beide Umstände hätten die totalitären Bewegungen aufbauen können. Wer frei mit anderen Menschen handeln kann, ist eine Gefahr für das System, da er oder sie unvorhergesehene Aktionen starten kann. Den totalitären Systemen ist daher daran gelegen, Handeln durch „sich Verhalten“ zu ersetzen. Dieses ist vorhersehbar, da Menschen nur noch „funktionieren“. Auch Arendts Kritik an den empirischen Gesellschafts- und Sozialwissenschaften hängt damit zusammen, dass diese das menschliche Verhalten untersuchen. Ebenso ist ihre Kritik an Statistik zu verstehen (vgl. Kapitel 3.4).

Daran, dass Menschen sich nach bestimmten, sich wiederholenden und deshalb voraussagbaren Mustern verhalten, sind heute insbesondere Unternehmen interessiert, die Produkte verkaufen wollen. Als aktuelles Beispiel werde ich deshalb „behavioral advertising“ anführen, Werbung, bei der das (Kauf-)Verhalten von Konsumentinnen und Konsumenten ausgewertet wird, was durch das Internet für die Unternehmen sehr leicht geworden ist. Zygmunt Bauman weist daraufhin, dass Firmen auf diese Weise sogar Geld sparen können, da ein Aspekt der früheren Marketingarbeit wegfällt (vgl. Bauman und Lyon 2013, 154f.).

4.2.1 Handeln garantieren: Arendts Kritik an bloßem Verhalten

Seit Plato sei, so Arendt, versucht worden, „Politik überhaupt abzuschaffen“ (VA, S. 281). Dieser Versuch, ein „Tun im Modus des Herstellens an die Stelle des Handelns zu setzen“, sei Teil der „Polemik gegen die Demokratie“ (VA, S. 279). Deren Argumente seien auch als Argumente gegen das Politische überhaupt verwendet worden. Dies hänge mit den Aporien, in die Handeln führe (VA, S. 241ff.), zusammen, da diese sich auf die „Bedingtheit menschlicher Existenz durch Pluralität zurückführen [ließen], ohne die es weder einen Erscheinungsraum noch einen öffentlichen Bereich gäbe“ (VA, S. 279). Der „Versuch, der Pluralität Herr zu werden,“ sei deswegen „immer gleichbedeutend mit dem Versuch, die Öffentlichkeit überhaupt abzuschaffen“ (VA, S. 279). Die totalitären System gingen noch einen Schritt weiter und versuchten zusätzlich, das Private zu beseitigen (vgl. EUtH, S. 975 vgl. auch Kapitel 3.3.1).

Die Eigenschaften des Handelns erläutert Arendt ausführlich in *Vita activa*: seine Folgen seien unabsehbar (VA, S. 311ff.), es zeichne sich durch Spontaneität aus, eine Besonderheit seien das Anfangen und Anfangen-Können (VA, S. 215f.), das wiederum mit der Grundbedingung der Natalität verknüpft sei (VA, S. 18), dem Handeln eigne ein Prozesscharakter (VA, S. 293ff.), außerdem sei es nicht planbar und das Getane sei unwiderruflich (VA, S. 300ff.). Wir handelten immer in die Natur (VA, S. 294) und in eine bereits von Menschen gemachte Welt hinein, in das „Bezugsgewebe menschlicher Angelegenheiten“ (VA, S. 222ff.), was zur Schrankenlosigkeit des Handelns führe, da es sich immer im „Medium der Vielen, also in dem im engeren Sinn politischen Bereich“ bewege (VA, S. 237). Mit der Grundbedingung der menschlichen Pluralität hänge außerdem zusammen, dass wir niemals in Isolation handeln können (VA, S. 234). Das Handeln führe des Weiteren, im Gegensatz zum Herstellen nicht zu einem einzigen greifbaren Produkt, für den es einen Verantwortlichen oder eine Verantwortliche

gibt. Sein einziges Produkt seien erzählbare Geschichten (VA, S. 226ff., vgl. auch Kapitel 3.5).

In der modernen Massengesellschaft, in die sich die Klassengesellschaft verwandelte (vgl. u. a. VA, S. 277; EUtH, S. 663ff., 696, 703, 707), wodurch Menschen an Orientierung verloren, und die eine Konsumgesellschaft, d.h. eine Arbeitsgesellschaft ist (VA, S. 150), verhielten Menschen sich nur noch gesellschaftskonform anstatt zu handeln. Dies habe, in Verbindung mit dem „Zerfall des Nationalstaates“ die Bedingungen dazu geschaffen, dass die voneinander isolierten Individuen bereit waren, den totalitären Ideologien des 20. Jahrhunderts zu folgen (EUtH, S. 16). Dabei wendet Arendt ein, dass die totalitären Systeme als neue Staats- und Herrschaftsform durchaus in der Lage gewesen seien, „auf ihre Weise die Probleme der Massengesellschaft“ zu lösen (VA, S. 274; vgl. auch EUtH, S. 906). Die isolierten, vereinzelter Menschen in der Massengesellschaft hätten keine Beziehungen mehr zueinander (EUtH, S. 975) und keine Orientierung mehr in der Welt, seien in ihr nicht mehr zu Hause (EUtH, S. 698, 966, 970, 975). Die totalitäre Propaganda komme insofern den „Bedürfnissen der geistig und physisch heimatlos gewordenen Massen“ (EUtH, S. 906) entgegen. Bereits die totalitären Bewegungen vor der Machtergreifung realisierten „das Zerrbild, das die heimatlos und asozial gewordenen Massen sich von der Gesellschaft gemacht“ hätten (EUtH, S. 781). Die Tatsache, dass „totale Herrschaft, obwohl offen verbrecherisch, von der Unterstützung der Massen getragen“ werde, hält Arendt für „zweifelloso [...] sehr beunruhigend“, weshalb es aber auch nicht überraschen würde, dass sowohl Wissenschaftler als auch Politiker diese Tatsache nicht sehen wollten, „wobei die einen statt dessen an die magische Propaganda und Gehirnwäsche glauben und die anderen zu schlichter Verleumdung greifen, wie z.B. Adenauer in mehreren Fällen.“ (EUtH, S. 629). „Große Anhäufungen von Menschen“ entwickelten, so Arendt, eine „nahezu automatische Tendenz zu despotischen Herrschaftsformen, sei es nun die despotische Herrschaft eines Mannes oder der Despotismus von Majoritäten“ (VA, S. 55).

Sowohl die philosophische Tradition als auch die totalitären Staaten trachteten dabei danach aus den Vielen Einen zu machen (EUtH, S. 907, 958, 970, VA, 279f., 284). Dieser Herrschaftsbegriff stamme, so Arendt, aus dem „Hausbereich der Familie“ (VA, S. 284).²⁵ Durch die Aufhebung der Pluralität und das Ersetzen des unvorhersagbaren Handelns durch planbares Herstellen werde versucht, Unwägbarkeiten auszuweichen. Das totale System benötigt „Menschenmaterial“ und sich verhaltende isolierte Individuen, damit es funktioniert. Keine Individuen im Sinne von einzigartigen, sondern von vereinzelteten Wesen, die in die Verlassenheit (vgl. auch Kapitel 2.2.1) gedrängt wurden, wie Arendt ausführt. Totale Herrschaft versuche „alle Menschen in ihrer unendlichen Pluralität und Verschiedenheit so zu organisieren, als ob sie alle zusammen nur einen einzigen Menschen darstellten“ (EUtH, S. 907). Hierzu müsse es gelingen, „jeden Menschen auf eine sich immer gleichbleibende Identität von Reaktionen zu reduzieren, so daß jedes dieser Reaktionsbündel mit jedem anderen vertauschbar“ sei (EUtH, S. 907). Das Wesen totaler Herrschaft sei Terror (EUtH, S. 954), so Arendt, „in Übereinstimmung mit außermenschlichen Prozessen und ihren natürlichen und geschichtlichen Gesetzen“ (EUtH, S. 955). Anstelle des Zauns des Gesetzes, in dessen Rahmen Menschen sich in Freiheit bewegen könnten, trete das „eiserne Band des Terrors“, das Menschen derart stabilisiere, dass jedes spontane Handeln verhindert würde, da Anhänger totalitärer Bewegungen Freiheit für gefährlich hielten (EUtH, S. 955). Die Menschenmassen werden durch dieses Band, nachdem alle „noch verbleibenden Beziehungen zwischen Menschen“ (vgl. auch Kapitel 3.4.2) zerstört wurden, voneinander isoliert und für politische Aktionen eingesetzt (EUtH, S. 975), sie werden in „eine entfesselte Bewegung“ gerissen (EUtH, S. 978). Das Prinzip totalitärer Herrschaft sei die Präparierung von potentiellen Opfern. Es

25 | Das Bild, dass aus Vielen Einer wird, erinnert an den Souverän in Hobbes' *Leviathan* (Hobbes 2008; vgl. auch EUtH, 318ff.).

solle sowohl Vollstrecker als auch Opfer darauf vorbereiten, dass die Vollstrecker des heutigen Tages diejenigen sein können, die am darauffolgenden Tag eliminiert werden (EUtH, S. 961). Was die totalitären Regime im Allgemeinen mit der Bevölkerung versucht haben, sei, so Arendt, in Konzentrationslagern als Experiment durchgeführt worden. Menschen wurden zu bloßen Objekten degradiert, zu lebenden Leichnamen präpariert (vgl. EUtH, S. 929). Dies hätten die Nazis geschafft, indem sie zunächst die „juristische Person“, darauf die „moralische Person“ und schließlich die Individualität zerstörten (EUtH, S. 934). Das Ziel sie die „Ertötung der Spontaneität“ gewesen, d.h. der „Fähigkeit des Menschen, von sich aus etwas Neues zu beginnen“ (EUtH, S. 935).²⁶

Die Grunderfahrung menschlichen Zusammenseins im Totalitarismus ist die Verlassenheit (EUtH, S. 975), die sich von Einsamkeit unterscheidet (vgl. Kapitel 2.2.1). Sie wurde in den Konzentrationslagern, dem schlimmsten und äußersten Fall, tatsächlich realisiert. Die Pluralität, deren Ort die Öffentlichkeit ist, steht der Individualität gegenüber, deren Ort das Private ist, beide sind menschlich und unverzichtbar für politisches Handeln in konstitutionellen Staaten. Das Handeln wurde von der Tradition dadurch bedroht, dass sie versuchte, es durch Herstellen zu ersetzen. Die Massengesellschaft forderte außerdem von ihren Mitgliedern konformes Sich-Verhalten.

Objektformel und Objektvierung

Mit Arendts Kritik an der Tradition geht ihre von Kant beeinflusste Kritik der Übertragung des Zweck-Mittel-Verhältnisses in den politischen Bereich einher (VA, S. 185). Dies speist sich erneut aus ihrer

26 | An dieser Stelle spricht Arendt noch vom Menschen im Singular, vgl. jedoch ihre Argumentation in *Vita activa*, dass die politische Tradition immer nur den Menschen im Singular betrachtet habe, während es jedoch in der Politik um die Menschen im Plural ginge (vgl. VA, vgl. auch Kapitel 2.2.1 und 2.2.4).

Totalitarismusanalyse und der Frage, wie ein erneutes Aufkommen dieser Herrschaftsform vermieden werden könne. Auch das Bundesverfassungsgericht bezog sich in Entscheidungen sowohl auf die totalitäre Erfahrung (Schreyer und Schwarzmeier 2005, S. 57) als auch auf Kants Annahme, dass der Mensch niemals als bloßes Mittel betrachtet werden dürfe. Dabei ist in der Forschung umstritten, inwiefern Kant diesbezüglich der liberale Theoretiker war, als der er heute in dieser Hinsicht angesehen wird (vgl. Hirsch 2012, S. 494), wenn seine – damals zeitgemäßen – Äußerungen etwa zu Frauen bedacht werden. Arendt betont, dass auch Kant, nie aus der „Aporie des utilitaristischen Denkens“ herausgekommen sei (VA, S. 186).

Das Bundesverfassungsgericht bekräftigt im Urteil zur lebenslangen Freiheitsstrafe aus dem Jahr 1977 (BVerfGE, 45, 187), wie auch Arendt mit ihrem Pluralitätsbegriff, dass der Mensch ein Gemeinschaftswesen sei. Er sei ein „geistig-sittliches Wesen“, „das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und sich zu entfalten. Diese Freiheit versteht das Grundgesetz nicht als diejenige eines isolierten und selbstherrlichen, sondern als die eines gemeinschaftsbezogenen und gemeinschaftsgebundenen Individuums“ (unter Verweis auf BVerfGE, 33, 303, S. 304). Die Freiheit des Einzelnen könne „im Hinblick auf diese Gemeinschaftsgebundenheit nicht ‚prinzipiell unbegrenzt‘ sein.“ Das, was Arendt Pluralität nennt, wird also als Begründung angeführt, dass sich der einzelne „diejenigen Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen [muss], die der Gesetzgeber zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des bei dem gegebenen Sachverhalt allgemein Zumutbaren zieht“. Dabei muss die „Eigenständigkeit der Person gewahrt bleiben“ (BVerfGE, 30, 1, S. 20).

Unter Bezugnahme auf ein früheres Urteil zum Mikrozensus (BVerfGE, 27, 1), argumentiert das Bundesverfassungsgericht außerdem, dass jeder Einzelne auch in der Gemeinschaft grundsätzlich „als gleichberechtigtes Glied mit Eigenwert anerkannt werden“ müsse. Daher widerspräche es

der menschlichen Würde, den Menschen zum bloßen Objekt im Staate zu machen [...]. Der Satz, ‚der Mensch muß immer Zweck an sich selbst bleiben‘, gilt uneingeschränkt für alle Rechtsgebiete; denn die unverlierbare Würde des Menschen als Person besteht gerade darin, daß er als selbstverantwortliche Persönlichkeit anerkannt bleibt. (BVerfGE, 45, 187)

An dieser Stelle wird Kant zitiert, der in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* formuliert:

Denn vernünftige Wesen stehen alle unter dem Gesetz, daß jedes derselben sich selbst und alle andere [sic!] niemals bloß als Mittel, sondern jederzeit zugleich als Zweck an sich selbst behandeln *solle*. Hierdurch aber entspringt eine systematische Verbindung vernünftiger Wesen durch gemeinschaftliche objektive Gesetze, d. i. ein Reich, welches, weil diese Gesetze eben die Beziehung *dieser Wesen* auf einander, als Zwecke und Mittel, zur Absicht haben, ein Reich der Zwecke (freilich nur ein Ideal) heißen kann. (Kant 1997a, BA74, 75; vgl. auch Kant 1977, §38, A 140)

Diese sogenannte „Objektformel“ geht auf den Rechtswissenschaftler Günter Dürig zurück (vgl. Will 2011). In späteren Urteilen wird jedoch betont, dass die „Leistungskraft“ der Objektformel begrenzt sei (BVerfGE, 109, 279).

Wie oben ausgeführt (vgl. Kapitel 2.2.3) befindet Arendt, dass, wer nur im Privaten lebe, Objekt bleibe, da er nicht von anderen gehört und gesehen werde. Allerdings bezieht sich dies auf politisches Handeln, Freiheit, Gleichheit und Öffentlichkeit, da sie an anderer Stelle betont, dass außer in einer Extremsituation unter totaler Herrschaft (vgl. Kapitel 3.3.1) ein Mensch immer in Beziehung zu anderen Menschen stehe.²⁷ Mit dem Menschsein hängt für Arendt auch das „Jemand“-Sein zusammen, dessen Gegenteil ein „Niemand“ oder ein „austauschbares Ding“ wäre (ÜdB, S. 21). Die „Herrschaft des Niemand“ (ÜdB,

27 | Zur feministischen Perspektive auf Objektivierung vgl. Papadaki (Papadaki 2014).

S. 22) ist die Bürokratie, das „größte begangene Böse“ ist dasjenige, das von „Niemanden“ begangen wurde, „das heißt von menschlichen Personen, die sich weigern, Personen zu sein“ (ÜdB, S. 101; vgl. auch Elbe 2015).²⁸ Vollkommene Passivität und absolutes Schweigen seien so gut wie unmöglich (VA, S. 214, vgl. Kapitel 2.2.1). Allerdings sei ein nur im Privaten verbrachtes Leben möglich. Ein Beispiel hierfür sind Sklaven, denen in der Antike ihr Menschsein abgesprochen wurde (vgl. Kapitel 3.1).²⁹ Wenn diese Sklaven nur im Verborgenen Tätigkeiten verrichten, die der Erhaltung des Lebens dienen und eben nicht in der Agora handelnd und sprechend erscheinen, ist es, aus Arendt'scher Perspektive, fragwürdig, ob je über sie Geschichten erzählt werden, die der Erinnerung an sie Dauerhaftigkeit verleihen könnte. Sie würden vergessen werden.

Das Recht und die Gefahr, vergessen zu werden

In den aktuellen Datenschutzdebatten wird vielfach ein „Recht, vergessen zu werden“ gefordert, um beispielsweise kompromittierende Fotos von „Jugendsünden“ aus dem Internet entfernen zu können. Der Grund hierfür ist, dass im Internet u. a. mit Hilfe von Suchmaschinen jahrelang und dauerhaft mit wenig Aufwand Informationen und Daten über Menschen abgerufen werden können, die vormals weitaus schwieriger zugänglich waren, da z.B. auf ältere Ausgaben von Tageszeitungen nur über Archive und Bibliotheken zugegriffen werden konnte. Am 13. Mai 2014 entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass Suchmaschinenbetreiber, in diesem Fall die Firma Google Inc., verpflichtet

28 | An ihrem Begriff der Person wird deutlich, dass Arendt eine Anthropologie formuliert, wenn sie dies auch, wie in Kapitel 2.2.4 ausgeführt nicht wollte.

29 | Arendt unterscheidet in dieser Hinsicht zwischen biologischem und politischem Leben (vgl. auch 2.2.4), sie trifft die „klassische Unterscheidung“ zwischen ‚zoe‘ und ‚bios‘, „privatem Leben und politischer Existenz (Agamben 2002, S. 197).

sind, auf Antrag Links zu Informationen über Bürgerinnen und Bürger zu löschen. Diese Entscheidung kommt zu einem Teil dem „right to be forgotten“ nahe.³⁰ Kai von Lewinski argumentiert jedoch, dass es bei diesem Urteil nicht um das „Recht auf Vergessenwerden“ ginge, das „ohnehin nur eine politische Catching Phrase im Rahmen der [...] EU-Datenschutz-Grundverordnung“ sei (Lewinski 2015, S. 2). Der EuGH unterscheide zwischen mehreren Öffentlichkeiten. Eine Besonderheit sei, dass Suchmaschinen Informationen verknüpfbar und strukturierbar machen, weshalb die Gefahr von Persönlichkeitsprofilen bestünde. Da hier das Problem besteht, dass der Staat als eine Art „Zensurhelfer“ auftreten könnte, wenn unliebsame Äußerungen gelöscht werden müssen, folgert Lewinski, dass die Lösung in einem übergreifenden Informationsrecht liegen werde. Insgesamt verdeutlicht dieses Urteil den Zusammenhang zwischen Persönlichkeitsschutz und Äußerungsfreiheit (vgl. auch Lewinski 2015, S. 2).

Mit der sog. Datenschutz-Grundverordnung des Europäischen Parlaments und des Rates wurde 2016 das „Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)³¹“ festgeschrieben (Europäische Union 2016b, Artikel 17). Artikel 17 legt fest, dass die betroffene Person das Recht habe, „von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden“. Der Verantwortliche sei unter bestimmten Umständen verpflichtet, „personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen“ (Europäische Union 2016b,

30 | Sog. „Google Spain-Urteil“, EuGH v. 13.5.2014 – Rs. C-131/12. Bürgerinnen und Bürger können „unter bestimmten Voraussetzungen die Entfernung des Links aus der Ergebnisliste erwirken“. Es muss dabei abgewogen werden zwischen dem Interesse der Person, die den Antrag stellt, und dem Interesse der Öffentlichkeit an den entsprechenden Informationen (vgl. Gerichtshof der Europäischen Union 2014), vgl. auch das Löschformular der Firma Google Inc. (Google Inc. 2015[a]). Das Urteil bezieht sich jedoch nur auf europäisches Recht, insofern kann es vorkommen, dass Links z.B. über www.google.com weiterhin auffindbar sind (Reißmann 2014), vgl. auch Kapitel 4.3.1.

Artikel 17). Des Weiteren wurden Ausnahmen von diesem Recht formuliert, z.B. für den Fall, dass die Datenverarbeitung „zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information“ erforderlich ist (Europäische Union 2016b, Artikel 17).

Peter Schaar geht davon aus, dass das „Recht auf Vergessenwerden“ uns lange Zeit davor geschützt habe,

[...] dass wir mit eventuellem Fehlverhalten noch nach langer Zeit konfrontiert werden. Selbst Veröffentlichungen über verurteilte Straftäter sind zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt nur noch mit Einwilligung des Betroffenen zulässig. Zudem dürfen die personenbezogenen Daten nur in dem jeweiligen Sachzusammenhang verwendet werden. (Schaar 2009, S. 51)

Dieses Vergessenwerden gäbe es heute nicht mehr, so Schaar, was die veröffentlichten Daten anbelange (Schaar 2009, S. 51).

Vergessen zu werden kann jedoch auch ein Bedrohungsszenario darstellen. In oben genanntem Beispiel zur Methode der Ochrana (vgl. Kapitel 3.3.1) bemerkt Hannah Arendt, dass es das eigentliche Ziel der Geheimpolizei sei, jedwede Erinnerung an den Verdächtigen auszulöschen. Die „einzige Spur“, die die sog. ‚Unerwünschten‘ und ‚Lebensuntauglichen‘ hinterließen, sei die „Erinnerung derer, die sie kannten, liebten, und zu deren Welt sie gehörten“. Aus diesem Grund sei eine der wichtigsten und „schwierigsten Aufgaben der totalitären Polizei, auch diese Spur mit den Toten auszulöschen“ (EUtH, S. 898). Erst wenn sich niemand mehr an einen Menschen erinnere, dieser vollständig vergessen wurde, ist er als politischer Feind vollständig ausgelöscht und stellt keine Gefahr mehr für das System dar. Es sollte kein Mensch mehr am Leben gelassen werden, der die Geschichte der Verstorbenen hätte erzählen können.³¹ Die „Hinterbliebenen [dürften] niemals Sicherheit über Leben und Tod ihrer Angehörigen erhalten“ (EUtH, S. 900). Die

31 | Zur Bedeutung von Geschichten für das Festhalten der Ergebnisse des Handelns und damit für die Menschheitsgeschichte (vgl. VA, S. 222ff., vgl. auch Kapitel 3.5).

Bevölkerung habe „daran gewöhnt werden müssen, dass der Verhaftete aus der Welt der Lebenden nicht nur so verschwindet, als wäre er gestorben, sondern als hätte es ihn nie gegeben.“ (EUtH, S. 900). Ein Mörder sei, im Gegensatz zu den „modernen Massenmördern“ nur daran interessiert, „die Spuren der eigenen Identität zu verwischen“ (EUtH, S. 901). Ein Mensch sei jedoch dann erst „wirklich ermordet“, wenn er „aus der Welt der Lebenden so ausgelöscht [sei] [. . .], als ob er nie gelebt hätte“ (EUtH, S. 901).

Arendt beschreibt auch hier wieder die Bedeutung von zwischenmenschlichen Beziehungen (vgl. Kapitel 3.4), da es nicht um irgendeine Erinnerung geht, sondern u. a. um diejenige derer, die die Menschen „liebten“. Auch der Versuch, menschliche Existenzen im Konzentrationslager zu vernichten, ist in diesem Kontext zu verstehen. Es handle sich um „Höhlen des Vergessens“, in die „jeder jederzeit hineinstolpern“ konnte, „um in ihnen zu verschwinden“ (EUtH, S. 900).

Allerdings haben die Nazis, wie oben bereits erwähnt (vgl. Kapitel 3.3.1), im Gegensatz zur sowjetischen Herrschaft akribisch Buch geführt, über alle Menschen, die sie getötet haben, wobei diese Daten der Öffentlichkeit erst nach dem Ende des Regimes zugänglich waren. Erinnerung sei „die der totalen Herrschaft so gefährliche Gabe“ und Arendt zitiert „ausländische Beobachter“, die meinten, dass, „wenn es stimmt, daß Elefanten niemals vergessen, die Russen uns wie das genaue Gegenteil von Elefanten erscheinen . . . Sowjetrussische Psychologie scheint Vergessen wirklich möglich zu machen“ (EUtH, 899f., Auslassung im Orig.). Von den Taten der Nazis hingegen zeugen Listen der Verstorbenen, auf denen und durch die die Nazis zumindest deren Namen „verdinglicht“ und somit im Arendt’schen Sinne dauerhaft gemacht haben.

Dass nicht alle Informationen mit wenigen Klicks auffindbar sind, ist jedoch nicht vollständig mit dem Vergessen-machen der totalitären Systeme vergleichbar. Die Informationen sind weiterhin vorhanden, ihr Auffinden jedoch erschwert. Zudem handelt es sich nicht direkt um Zensur, da die Informationen veröffentlicht wurden und ex post erst un-

auffindbar gemacht werden müssen. Diese Auffindbarkeit bezieht sich auf bestimmte Suchbegriffe, u. U. können über eine abweichende Eingabekombination von Schlagworten oder eine andere Suchmaschine Informationen trotz der „Löschung“ gefunden werden. Die Meinungs- und Pressefreiheit bleibt also gewahrt.

Dem Vergessenwerden steht heute die massenhafte Sammlung und Speicherung von Informationen durch Geheimdienste und Unternehmen gegenüber.

4.2.2 Beispiel Behavioral Advertising

Arendts Vorbehalte gegenüber der Sprachlosigkeit der Wissenschaften, gegenüber dem Versuch der von ihr kritisierten Gesellschaftswissenschaften, menschliches Verhalten vorherzusagen, und gegenüber dem Versuch der Tradition und der totalitären Systeme, Handeln durch Herstellen und Sich-Verhalten ersetzen zu wollen, spiegeln sich in Datenschutzdebatten wider. So werten beispielsweise Unternehmen, also nichtstaatliche Akteure, unter der Bezeichnung „behavioral advertising“ oder „behavioral targeting“ Daten aus, um Kundinnen und Kunden gezielt Werbung aufgrund ihrer Interessen und bisherigen Käufe zukommen zu lassen. „Behavioral Advertising“ wurde 2012 von der Obama-Administration definiert als „the practice of collecting information about consumers’ online interests in order to deliver targeted advertising to them“ (*Consumer Data Privacy in a Networked World* 2012, S. 11); unter Bezugnahme auf einen Bericht der Federal Trade Commission, wird konkretisiert, dass „Online behavioral advertising involves the tracking of consumers’ online activities in order to deliver tailored advertising.“ (*Federal Trade Commission Staff Report: Self-Regulatory Principles For Online Behavioral Advertising* 2009, S. 2). Dieses Beispiel belegt auch, dass die in Kapitel 3 thematisierten einzelnen Dimensionen des Privaten nicht immer trennscharf sind, im vorliegenden Fall wird zunächst die informationelle Dimension des Privaten verletzt, wenn die Daten gespeichert und verwendet werden, und

in einem weiteren Schritt wird versucht, die dezisionale Dimension zu beeinträchtigen, wenn Kaufentscheidungen der Einzelnen beeinflusst werden. Eine Werbeart, für die es keiner Datenerhebung bedarf, wäre z.B. Plakatwerbung.

Sowohl durch das Benutzen von Suchmaschinen, als auch beispielsweise von Treuekarten von Geschäften, werden Daten über das Such- bzw. Kaufverhalten – potentieller – Kundinnen und Kunden gesammelt, um es zu analysieren und ihnen sog. „personalisierte“ Werbung zukommen zu lassen. Diese Fälle betreffen nicht unbedingt politisches Handeln, wie Arendt es versteht, dennoch wird in der Debatte um dezisionale Privatheit und autonome Bürgerinnen und Bürger befürchtet und zum Teil auch empirisch nachgewiesen, dass Menschen durch diese Beeinflussung ihr Verhalten ändern.³² In einer Fußnote zum Zusam-

32 | Auch wenn die Wirkung von Werbung umstritten ist (Voigtländer und Voth 2015, S. 1), so soll sie dennoch Kaufverhalten unmittelbar beeinflussen. Besondere Umstände entstehen hier durch die sog. „Filter Bubble“ (Pariser 2012), die für die jeweilige Person vermeintlich relevante Informationen anzeigt, die aus dem bisherigen Surf-Verhalten im Internet, d.h. besuchten Seiten und z.B. via die „like“-Buttons bei Facebook angegebenen Vorlieben, errechnet wurden (vgl. auch Bauman und Lyon 2013, 150ff.). Werbung sollte in der Regel als Werbung gekennzeichnet sein, doch auch hier denken uninformierte Internetnutzerinnen und Internetnutzer gegebenenfalls, die angezeigten Suchergebnisse seien „neutral“ und für alle von jedem Computer aus gleich. Dabei berechnet der Suchmaschinenbetreiber Google bereits seit 2009 die „Treffer“ von Suchanfragen (vgl. Horling und Kulick 2009) aus 57 Merkmalen (Pariser 2012), z.B. der Geolocation und den Informationen über den verwendeten Browser. Diese „personalisierte Suche“ nimmt explizit Einfluss auf unsere Informationsbeschaffung, also die Grundlage unserer Meinungsbildung. Im Jahr 2015 betonten Firmen wie Google und Facebook, dass sie die „Privatsphäre“ der Nutzerinnen und Nutzer schützen wollen (vgl. z.B. Google Inc. 2015[b]), ohne jedoch auf ihr grundsätzliches Geschäftsmodell zu verzichten, mit den Daten der Kundinnen und Kunden Geld zu verdienen.

menhang zwischen Terror und Propaganda bemerkt Arendt, dass oft übersehen werde, dass „nicht nur politische Propaganda, sondern bereits die moderne Massenreklame ein Element der Drohung in sich“ enthalte (EUtH, S. 726). Arendt führt dies nicht näher in Bezug auf Reklame aus, argumentiert allerdings, dass gleichzeitig Terror auch ohne Propaganda wirksam sei. Dies sei gültig für den „politischen Terror“ in einer Tyrannis. Der totalitäre Terror, der Menschen nicht nur von außen, sondern auch „von innen zwingen will“, da „das politische Regime mehr will als Macht“ (EUtH, S. 726), bedürfe der Propaganda. Werbung zwingt Menschen also offensichtlich „nur“ von außen. Die Effektivität von Nazi-Propaganda hinsichtlich antisemitischer Vorurteile bei der Generation, die zwischen 1933 und 1945 in Deutschland aufwuchs, zeigt sich anhand der Auswertung von in den 1990er und 2000ern durchgeführten Befragungen. Die Propaganda wurde offensichtlich besonders gut in Städten und an Orten aufgenommen, an denen bereits zuvor antisemitische Einstellungen geäußert worden waren (vgl. Voigtländer und Voth 2015). Die Autoren zählen auf, dass Versuche, öffentliche Meinungen, Haltungen und Überzeugungen zu modifizieren die Bandbreite von Werbung und Beschulung bis hin zu Gehirnwäsche beinhalten würden. Am effizientesten habe sich der Studie zufolge „Nazi schooling“ gezeigt (Voigtländer und Voth 2015, S. 1).

Dass Werbung versucht unser Kaufverhalten zu beeinflussen, ist dabei nicht neu oder überraschend, sondern vielmehr Aufgabe von Marketingstrategien, die darauf abzielen, unsere Aufmerksamkeit auf das jeweilige Produkt zu lenken und es uns zu verkaufen – oder es zumindest zu kennen und gegenüber den Konkurrenzprodukten zu bevorzugen (Bauman und Lyon 2013, S. 154; vgl. hierzu auch Mönig 2017). So äußerte beispielsweise ein Statistiker der Firma Target, dass Target anhand von Treuekartendaten bewusst schwangere Frauen als Werbezieldiskette herausfiltern würde. Diese stünden gemeinsam mit ihrer Familie vor einem neuen Lebensabschnitt, in dem viele – sofern es das erste Kind ist – zuvor nicht benötigte Produkte und Waren angeschafft werden müssen. Ziel der Werbestrategie ist dabei, die Familien darauf

aufmerksam zu machen, dass Target Baby- und Kinderartikel im Sortiment führt, damit die junge Familie von Anfang an auch diese Produkte dort einkauft (Duhigg 2012).³³

Neben den „Verhaltenswissenschaften“ kritisiert Hannah Arendt in *Vita activa* auch die Naturwissenschaften. Deren Wissenschaftler hätten ihre Sprache verloren (VA, S. 11) und könnten die Prozesse des Weltalls, die sie in die Natur hineinleiten würden (VA, S. 342), nicht mehr beschreiben. Sie hätten nur noch eine mathematische Symbolsprache zur Verfügung, die sich aber nicht mehr in Gesprochenes zurückführen lasse, deshalb lebten sie in einer „sprach-losen [sic!] Welt“ (VA, 11f.), einer Welt in der die Sprache ihre Macht verloren habe. Gefährlich sei dies, weil nur das, worüber wir miteinander sprechen könnten, für Menschen im Plural einen Sinn ergebe (VA, 11f.). Arendts Befürchtung erinnert an ebenfalls nicht vorhersagbare Algorithmen, insbesondere Machine Learning, und andere Big Data-Anwendungen heute, deren Ausmaße weder Laien noch Expertinnen oder Experten erfassen können. Auch einzelne Programmiererinnen und Programmierer kennen beispielsweise oft nur Ausschnitte des Programmcodes und haben keinen Überblick über das gesamte Softwareprojekt.³⁴ Insofern werden wirklich, wie Arendt feststellt, Prozesse losgelassen, deren Ausgang unbekannt ist, eine Eigenschaft, von der sie schreibt, dass die-

33 | Die Reaktionen der Käuferinnen und Käufer auf diese ausgewählte Werbung sind unterschiedlich. So gibt es Stimmen, die befürworten, dass sie keine Werbung von Produkten sehen möchten, die sie nicht interessieren und die sie nicht kaufen wollen. Andererseits gibt es Hinweise, dass Kundinnen und Kunden erschrocken darüber waren, dass sie beispielsweise gezielt Werbung für Babyprodukte zugestellt bekamen, woraufhin andere Artikel neben diesen präsentiert wurden (vgl. Duhigg 2012).

34 | Ein Beispiel für nicht übersehbaren Code war die sog. „Heartbleed“-Sicherheitslücke in der freien Software-Bibliothek OpenSSL, relevant u. a. für das Verschlüsselungsprotokoll ‚https‘ (vgl. z.B. Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik 2014).

se charakteristisch für das menschliche Handeln sei. Menschen werden in diesem Zusammenhang eben nicht mehr als Subjekte betrachtet, sondern werden zu Objekten, deren Verhalten ausgewertet wird (vgl. auch Kapitel 4.2.1). Dabei wird auch versucht, ihr Handeln auszuwerten. Das „was“ einer ist, z.B. Mitglied einer bestimmten Partei kann bereits leicht erfasst werden (vgl. Kapitel 3.3.2).³⁵ Mittlerweile gibt es wirklich technische Prozesse, über die diejenigen, die sie gemacht haben, keine Kontrolle mehr haben, wie Arendt bereits in den 1950ern fürchtete. Allerdings betont sie ihrerseits, dass Wissenschaftler im Prinzip gar nicht anders könnten, als so weit zu gehen, wie sie können, da dies eine Eigenschaft der Wissenschaft sei (VA, S. 11f.).³⁶

Arendt warnt auch davor, dass, sollte sich bewahrheiten, dass es uns als „erdgebundene[n] Wesen, die handeln, als seien sie im Weltall beheimatet“, auf immer unmöglich sei, „die Dinge, die [...] [wir] solcherweise tun, auch zu verstehen, d.h. denkend über sie zu sprechen“, nichts anderes übrigbliebe, als „Maschinen zu ersinnen, die uns das Denken und Sprechen abnehmen“ würden (VA, S. 10). Hier verdeutlicht sich erneut ein Zusammenhang zwischen Denken, Verstehen und einem Heimatgefühl. Als Maschinen und Mechanismen, die uns das Denken und Sprechen abnehmen würden, können heute Computer und Algorithmen verstanden werden. Was Computer für uns überneh-

35 | In der Debatte um die sog. „Vorratsdatenspeicherung“ (vgl. Kapitel 3.5 und 4.3.1) wird argumentiert, dass nur Metadaten, Verbindungsdaten gespeichert würden, also z.B. die Dauer und Häufigkeit von Telefonaten mit bestimmten Nummern. Diese sind dabei einfacher auswertbar als die Inhalte von Kommunikation und geben auch Aufschluss über das Leben und die Beziehungen von Menschen, vgl. etwa auch die Methode der Ochrana in Kapitel 3.3.

36 | Die Frage wie weit sie wirklich gehen könnten, müsse die Politik klären, wie Arendt in Bezug auf die Atombombe ausführt. Da dies jedoch eine „politische Frage ersten Ranges“ sei, dürfe sie weder den „Berufspolitikern“, noch den „Berufswissenschaftlern“ überlassen, sondern müsse ausgehandelt werden (VA, S. 10).

men, ist bisher wohl eher logisches Schlussfolgern, wissenschaftliches Schließen, wie Arendt es selbst vom Verstehen abgrenzt.

Die Formulierung, dass wir handeln würden, als seien wir im Weltall beheimatet, klingt nach einer seltsamen Unterscheidung zwischen Erde und Weltall.³⁷ Auch hier fällt auf, dass Arendt den Begriff „beheimatet“ benutzt. Es geht ihr also auch hier um die Heimat der Menschen in der Natur und der sich ständig verändernden Welt. Der Unterschied zwischen Erde und Welt, den Arendt betont, liegt zwischen dem natürlich Gegebenen und dem, was Menschen herstellen, womit sie sich in der Welt einrichten. In ihren Ausführungen zum Handeln betont Arendt noch einmal, dass Mathematik und Wissenschaften sich nicht in Sprache ausdrücken ließen, hier jedoch nennt sie als Grund, dass „die natürliche Sprache sich als zu umständlich für ihre Zwecke“ erweise, weshalb hier, „aber auch bei bestimmten Kollektivarbeiten“ dauernd Zeichensprachen verwendet würden (VA, 218f.). Sprache ist für Arendt also nicht nur spezifisch menschlich, da für bloße Kommunikationszwecke, also z.B. das Mitteilen von Hunger und anderen Bedürfnissen, Laute ausreichen würden. Zeichensprache hat für Arendt allerdings nur eine begrenzte Einsatzfähigkeit und schränke die Möglichkeit, sich auszudrücken ein.³⁸ In Zusammenhang mit

37 | Vgl. auch Arendts Bemerkung, dass es „im Wesen der Sache“ liege, dass die Astrophysik, „eine Wissenschaft vom Weltall“ (VA, S. 343), „die kosmische Universalwissenschaft“ (VA, S. 341), und nicht die Geophysik, „eine Naturwissenschaft“, die „letzten Geheimnisse von Erde und Natur“ aufdecken könne (VA, S. 343). Auch hier unterstellt sie, oder scheint sie anzunehmen, dass das All nicht Teil der Natur und die Erde nicht Teil des Alls sei.

38 | Arendt konnte Ergebnisse heutiger wissenschaftlicher Experimente mit Kleinkindern und Menschenaffen nicht kennen, denen zufolge Zeichensprache sowohl phylo- als auch ontogenetisch am Anfang des Spracherwerbs steht. Vielleicht stimmen diese Forschungsergebnisse Arendt jedoch sogar zu. Kleinkinder und Menschenaffen können in der Tat (noch) nicht über Politik diskutieren. In Bezug auf Menschen kann jedoch die „geteilte Aufmerksamkeit“ belegen,

diesen Ideen Arendts über Sprache und der Frage danach, was ihre Privatheitsvorstellungen heute noch für eine Relevanz haben, drängt sich die Frage auf, ob dies wirklich bedeutet, dass Sprache in ihrer vollen Ausprägung nur im Politischen vorkommt. Es würde vielleicht heißen, dass im Privaten, im antiken oikos eine Laut- und Zeichensprache ausgereicht hätte, da es hier ja nur um den Erhalt der Lebensnotwendigkeiten ging. Dies würde auch zu Arendts Unterscheidung zwischen Macht und Gewalt und präpolitischer und politischer Autorität passen, da ihrer Meinung nach Gewalt, Hierarchie und Ungleichheit im Privaten beheimatet sind (vgl. Kapitel 2). Nicht nur im Sinne der von ihr betonten Verschiedenheit, sondern eben auch im Sinne der von ihr beschriebenen Angleichung, die erst im Politischen geschieht und die Voraussetzung für politisches Handeln ist.

4.3 PRIVATHEIT, SICHERHEIT, FREIHEIT

Viele Überwachungs-, Kontroll- und Durchsuchungsmaßnahmen, die Privatheitsverletzungen darstellen, geschehen im Namen der Sicherheit eines Staates. Überdeutlich wurde dies im Juni 2013 als der ehemalige Geheimdienstmitarbeiter Edward Snowden Informationen über die Ausmaße von Überwachungsmaßnahmen US-amerikanischer und britischer Geheimdienste an ausgewählte Journalistinnen und Journalisten

dass Kleinkinder eben nicht nur ihre eigenen Bedürfnisse kommunizieren, sondern auch aufmerksam gegenüber ihren Mitmenschen sind und ihnen „helfen“ wollen (vgl. Tomasello 2009). Arendt definierte nicht näher, was sie unter „Zeichensprache“ verstand. Zumindest in Bezug auf Gebärdensprachen muss jedoch betont werden, dass diese derart komplex sind, dass es durchaus möglich ist beispielsweise über Politik zu diskutieren, wie etwa auch die Übersetzung der ARD-Nachrichtensendung „Tagesschau“ in Gebärdensprache belegt.

weitergab.³⁹ Vor dem Hintergrund diese sog. „NSA-Skandals“ stellt sich die Frage nach der Aktualität weiterer Thesen Arendts. Wie in Kapitel 3.3.1 hervorgehoben, ist ein zentraler Unterschied zwischen tyrannischer und totaler Herrschaft für Arendt der Versuch, das Private zu infiltrieren und das Privatleben der Bürgerinnen und Bürger gleichsam abzuschaffen. Dies deutet eventuell bereits auf „totalitäre“ Tendenzen in den heutigen Maßnahmen liberal-demokratischer Staaten hin. Auslöser für die verstärkten Überwachungsmaßnahmen waren insbesondere die terroristischen Attentate vom 11. September 2001 auf das World Trade Center in New York City, das Pentagon in Arlington County, Virginia und der versuchte Anschlag auf Washington, D. C. Im selben Jahr jährte sich das Erscheinen von *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft* zum 50. Male. Wie Wolfgang Heuer bemerkt, haben der Anschlag und die darauf folgenden Kriege keinen Zweifel mehr daran gelassen, dass es eine Aktualität der Arendt'schen Thesen aus diesem Werk gäbe (vgl. Heuer 2005). Totalitäre Tendenzen seien, so Arendt, in der heutigen Welt „überall zu finden“ (EUtH, S. 943).

4.3.1 Das Private schützen: Arendts Kritik an omnipräsenten totalitären Tendenzen

Die Privatheit von Bürgerinnen und Bürgern wird, verstärkt seit den erwähnten Anschlägen, durch Gesetze und Maßnahmen, die der jeweils eigenstaatlichen, aber auch der internationalen „Sicherheit“ dienen, eingeschränkt (Solove 2011, S. 1f.). Hierbei wird von Seiten der Politik oft von einem notwendigen Kompromiss, einer Abwägung zwischen Sicherheit und Privatheit gesprochen,⁴⁰ die nicht nur zu Las-

39 | Die ersten Hinweise gab Snowden u. a. an Glenn Greenwald, der diese in *The Guardian* veröffentlichte (vgl. Greenwald 2014).

40 | Vgl. hierzu etwa die Aussagen des 44. US-Präsidenten Barack Obama (Amtszeit von 2009 bis 2017): „[...] how are we striking this balance between the need to keep the American people safe and our concerns about privacy?“

ten der Privatsphäre und des Datenschutzes, sondern auch der Freiheit geht.

Arendt identifizierte nicht nur die beiden totalitären Systeme im 20. Jahrhundert, sondern ging „zeitlebens von einer Gefährdung durch den Totalitarismus“ aus, weil die „Elemente und Ursprünge dieser neuen Herrschaftsform in der Moderne selber zu finden seien und das nicht nur *vor* dem Totalitarismus, sondern auch danach“ (Heuer 2005, Hervorhebung von mir, JMM). Sie wies jedoch darauf hin, dass mit dem Wort ‚totalitär‘ „sparsam und vorsichtig“ umgegangen werden müsse (EUtH, S. 636).⁴¹

Kurt Sontheimer begründet Arendts Aktualität mit ihrer Beobachtung, dass das Auftreten der totalitären Systeme dazu geführt habe, dass die politischen Systeme, die beanspruchten, freiheitlich zu sein, ebenfalls in Gefahr stünden

vom totalitären Bazillus infiziert zu werden. [...] [D]ie Einschränkung der Freiheit und die Unterdrückung der menschlichen Spontaneität und die Korrumpierung der Macht durch Gewalt [blieben] auch für die Politik sogenannter freiheitlicher Systeme eine ständige Bedrohung [...] (Sontheimer 2007, IVff.).

In ihnen lauere „die Gefahr, daß Zwang (auch sogenannte Sachzwänge) und Gewalt das freie Handeln des Menschen erstick[t]en“ (Sontheimer 2007, IVff.). Arendt schreibt, dass moderne Menschen aufgrund der „allenthalben zunehmenden Verlassenheit“ in die totalitären Bewegungen gejagt würden (EUtH, S. 978). Die „Bedingungen unter denen wir uns heute im politischen Feld beweg[t]en“ würden von den „verwüsten Sandstürmen“ der totalitären Bewegungen bedroht (EUtH, S. 978).

Because there are some tradeoffs involved. [...] I think it's important to recognize that you can't have 100 percent security and also then have 100 percent privacy and zero inconvenience. We're going to have to make some choices as a society“ (The White House 2013; vgl. auch Solove 2011).

41 | Zum Totalitarismusbegriff und seiner „begrifflichen Unschärfe“ vgl. Vollnhals (Vollnhals 2006).

In einer Aufzählung dessen, was wir über totalitäre Herrschaft wissen und wissen können und dessen, was wir nicht wissen, bringt Arendt auf den Punkt, was die totalitären Elemente auch heute noch zu einer Bedrohung macht. Wir ahnten beispielsweise nicht,

[b]is zu welchem Ausmaße [...] eine wirkliche Veränderung der menschlichen Natur und eine effektive Veränderung des individuellen Charakters möglich sind [...]. Noch weniger ahnen wir, wie viele Menschen unseres Jahrhunderts bereit wären, totale Herrschaftsmethoden zu akzeptieren bei voller Einsicht in ihre Ungeheuerlichkeit [...]. Wir wissen auch nicht, aber wir können es ahnen, wie viele Menschen sich in Erkenntnis ihrer wachsenden Unfähigkeit, die Last des Lebens unter modernen Verhältnissen zu tragen und zu ertragen, willig einem System unterwerfen würden, das ihnen mit der Selbstbestimmung auch die Verantwortung für das eigene Leben abnimmt. (EUTH, S. 906)

Neben den konkreten politischen Umständen, die Arendt beschreibt, könnten ihre Analysen auch helfen, „den Blick für die Moderne zu schärfen“ (Heuer 2005). Wolfgang Heuer zufolge habe der 11. September 2001 die „Zeit großer Vereinfachungen“ eingeläutet, nach „40 Jahren Kaltem Krieg“ seien die „Fähigkeiten der unterscheidenden Analyse eingerostet“ (Heuer 2005).

Arendt selbst brachte aufgrund dieser von ihr vorgenommenen Unterscheidungen den Zusammenhang zwischen Privatheit, Freiheit und Sicherheit folgendermaßen auf den Punkt:

What is necessary for freedom is not wealth. What is necessary is security and a place of one's own shielded from the claims of the public. What is necessary for the public realm is that it be shielded from private interests which have intruded upon it in the most brutal and aggressive form. (PRPI, S. 108)

Sie bezieht sich dabei auf die Sicherheit der einzelnen Person, und nicht auf die Sicherheit eines Staates, wobei es laut Barack Obama sein könne, dass das eine das andere bedingt (The White House 2013).⁴²

⁴² | Begrifflich sei mit „Sicherheit“ in den 1950er und 1960er Jahren zunächst die Sicherheit von Staaten vor Staaten gemeint gewesen. Danach fand ein Be-

Menschen brauchen Sicherheit vor Eingriffen durch andere, den Staat und die Gesellschaft. Zugleich und hierzu benötigen sie den eigenen Platz, der vor dem Öffentlichen abgeschirmt ist. Auch für den Bereich des Öffentlichen ist von Bedeutung, dass er abgeschirmt wird gegenüber privaten Interessen. Hier findet sich die Betonung der proprietären Dimension des Privaten in ihrer historischen Analyse wieder (vgl. Kapitel 3.1). Dass für Freiheit dabei nicht Reichtum entscheidend ist, liegt an dem von ihr betonten Unterschied zwischen Eigentum und Reichtum, und damit zusammenhängend auch an ihrer Kritik daran, dass Privatinteressen seit der Neuzeit Politik (mit)bestimmen. Dies bezieht sich sowohl auf die befürchtete „Tyrannei der Intimität“ (Sennett 2002), als auch auf den Akkumulationsprozess des Kapitals in der modernen Massengesellschaft sowie die Orientierungslosigkeit der Massen (vgl. auch Rampp 2014, S. 52), die im schlimmsten Fall in deren Verlassenheit münden würde (vgl. Kapitel 2.2.1 und 4.2.1). Arendts Argument erinnert hier an heutige Lobbyismus-Kritik (vgl. auch ÜR, S. 347). Die privaten Interessen, die die öffentliche Sphäre intrudiert haben, verweisen auf ein größeres Interesse am Menschen, als an der Welt, wobei das Interesse an der gemeinsamen Welt jedoch laut Arendt das sein müsse, was unser politisches Handeln leitet (vgl. auch Kapitel 3.2). Wer kein Interesse an der Welt habe, sei nicht geeignet Politik zu betreiben.

Im Einklang mit dieser Kritik an Privatinteressen sah Hannah Arendt selbst die Gesellschaft als größere Gefahr für das Private, als die Politik:

As the public realm has shrunk in the modern age, the private realm has been very much extended, and the word that indicates this extension is *intimacy*. Today this privacy is very much threatened again, but the threats are rather from society than from government. (PRPI, S. 108, Hervorhebung im Orig.)

deutungswandel statt, der auch beinhalte, die Sicherheit des Individuums zu schützen. (Rampp 2014).

Arendt schien hier auf ihre eigene Analyse anzuspitzen, derzufolge totale Momente, die spezifisch für die Moderne seien, in der Massengesellschaft hervorragende Bedingungen fänden, um zu gedeihen, auf die freiheitlich-demokratische Staatsform jedoch zu vertrauen. Da „die Politik“ in Form der Geheimdienste bei Unternehmen Daten abfragt, ohne dass Anfangsverdachtsmomente bestünden, ist diese Formel wohl auch für demokratische Systeme zu einfach. Der verletzende Akteur ist hierbei der Staat, der auf die von Firmen erhobenen Informationen zugreift. Die Firmen sind dabei nach Arendts Einteilung eine gesellschaftliche Instanz.⁴³

Ähnlich äußerte sich Arendt bereits in einer Fußnote in *Vita activa*:

Die Bedrohung der Freiheit in der modernen Gesellschaft kommt nicht vom Staat, wie der Liberalismus annimmt, sondern von der Gesellschaft, in welcher die Jobs verteilt werden und welche den individuellen Anteil an dem gesellschaftlichen Gesamtvermögen festsetzt. (VA, S. 433)

Allerdings betont sie hier die Freiheit anstelle der Privatheit. Wenn allerdings die Privatheit auch in Gefahr ist, wenn die Öffentlichkeit verschwindet (vgl. Kapitel 4.1.1), und Freiheit eine Angelegenheit der Öffentlichkeit ist, dann können wir davon ausgehen, dass diese Feststellung auch für das Private gilt. Arendt grenzt politische Handlungsfreiheit im Öffentlichen ab von Willensfreiheit (VA).⁴⁴

43 | Die rechtliche Lage in den USA schützt mit dem 4. Zusatzartikel der amerikanischen Verfassung die einzelne Privatperson, sobald jemand jedoch Informationen an andere weitergibt, darf der Staat über diese verfügen (vgl. hierzu z.B. Sandfuchs 2015).

44 | Vgl. auch ihre Aufsätze „Freiheit und Politik“ (Arendt 1994e, *Zwischen Vergangenheit und Zukunft. Übungen im politischen Denken I*, im Folgenden zit. als ‚ZVuZ‘, S. 201ff.) sowie „Revolution und Freiheit“ (ZVuZ, S. 227ff.), zur Willensfreiheit vgl. den zweiten Teil zu *Vom Leben des Geistes* (LdG), vgl. zu ihrem Freiheitsbegriff außerdem *Über die Revolution* (ÜR; vgl. außerdem

Arendt beschreibt metaphorisch einen Raum, zu dem keiner Zugang haben darf, damit wir nicht ständig unter Beobachtung stehen. Sie verwendet zur Umschreibung dessen, was passieren würde, wenn sich alles immer in der Öffentlichkeit abspielen würde, den Begriff der „Verflachung“ (vgl. Kapitel 2.2.3).

Auch Rössler argumentiert, dass wir unser Verhalten ändern würden, oder uns zumindest „*in dem Bewusstsein* bewegen“, dass wir gefilmt werden, wenn wir unter ständiger Überwachung, z.B. durch Videokameras auf öffentlichen Plätzen stünden (Rössler 2003, S. 88, Hervorhebung im Orig.). Sie betont, dass es sich auch dann um eine Verletzung der informationellen Privatheit und somit der Autonomie der beobachteten Personen handle, wenn diese davon wüssten (Vgl. Kapitel 4.3.1). Neben der Videoüberwachung öffentlicher Plätze (vgl. z.B. Rössler 2001, 2003), dienen der Überwachung von Personen heute auch z.B. GPS-Daten. Wie ich im Folgenden ausführen werde, unterscheiden sich Einzelne darin, ob sie damit einverstanden sind, dass ihre Bewegungen (zurück-)verfolgt werden.

Machtasymmetrien und Freiwilligkeit

Zur Unterscheidung zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Überwachung verwendet Beate Rössler die Bezeichnungen ‚voluntative‘ und ‚kognitive‘ Symmetrie und Asymmetrie in Bezug auf das Wissen und die Zustimmung, ob eine Person überwacht wird (Rössler 2003).⁴⁵

u.a. Heuer u. a. 2011, S. 278f.). Laut Beate Rössler sei Hannah Arendts Privatheitsbegriff – im Gegensatz zu denen anderer Theoretikerinnen und Theoretiker – jedoch nicht ausreichend, um als Basis für Autonomie zu dienen, da sich ihr Freiheitsbegriff nur auf die Öffentlichkeit beziehe (Rössler 2001, S. 194).

45 | Wobei die Frage nach der Zustimmung unter Umständen schwierig zu klären ist. Rösslers Hinweis auf die „Berechtigung“, den Zugang zu kontrollieren, drückt die politische Dimension aus, da z.B. das Grundrecht auf freie Religionswahl und -ausübung politisch, gesetzlich garantiert sein muss, damit Menschen wirklich *frei* wählen können. Ein anderes Beispiel hierfür wäre legaler Zugang

Wenn die beobachtete Person über die Aufzeichnung ihrer Handlungen informiert und mit ihr einverstanden ist, handelt es sich um voluntative und kognitive Symmetrie⁴⁶, ist sie nicht einverstanden, liegt voluntative Asymmetrie vor. Wenn eine Person weiß, dass ihre Tätigkeiten beobachtet werden, sie aber nicht einverstanden ist, bezeichnet Rössler dies als kognitive Symmetrie,⁴⁷ weiß sie nicht, dass sie beobachtet oder überwacht wird, so handelt es sich um kognitive Asymmetrie. Diese (a)symmetrischen Verhältnisse sind in verschiedenen Kombinationen denkbar, und sind insofern unterschiedlich zu bewerten. Das versteckte Monitoring von Handlungen und Kommunikation der Bürgerinnen und Bürger durch den eigenen, liberal-demokratischen Staat würde beispielsweise eine kognitive und – vermutlich auch – voluntative Asymmetrie bedeuten, die, sofern diese Überwachung willkürlich, ohne richterlichen Beschluss und ohne Verdacht auf ein Verbrechen erfolgt, de-

zu Verhütungsmitteln bzw. Abtreibung, der in der US-amerikanischen Debatte um dezisionale Privatheit eine große Rolle gespielt hat (vgl. u. a. Cohen 1993, und Kapitel 3.4). Die Betroffenen müssen aber auch faktisch dazu in der Lage sein, z.B. den Beruf ergreifen zu können, den sie ausüben möchten, ohne dass etwa wirtschaftliche Probleme im Wege stehen, wie mangelnde Finanzierungsmöglichkeiten eines Studiums (vgl. hierzu u. a. Berlin 1995, 202f.).

46 | Als Beispiel hierfür nennt Rössler die Fernsehserie *Big Brother*, wobei sie allerdings darauf hinweist, dass fragwürdig ist, ob es sich hierbei wirklich um authentische, private Handlungen der Personen im sog. Container handelt und nicht viel mehr um Inszenierungen (Rössler 2003, 28ff.).

47 | Diese liegt z.B. vor, wenn ein öffentlicher Platz mit Hilfe von Videokameras überwacht wird und eine Person sich dessen, wenn sie sich über den Platz bewegen will oder muss, um an ihr Ziel zu gelangen, bewusst ist. Dabei besteht allerdings ein Unterschied, ob die Videokameras das Geschehen aufzeichnen oder „nur“ übertragen, was einen temporalen Aspekt umfasst (vgl. Kapitel 3.5), da die Aufzeichnungen wiederholt abgespielt werden können, was z.B. zur nachträglichen Verbrechensaufklärung genutzt werden kann. Die Live-Übertragung hingegen kann nur im entsprechenden Moment verfolgt werden.

mokratischen Grundprinzipien widerspräche.⁴⁸ Die (A-)Symmetrie betont auch Kai von Lewinski: Die einzelne Person müsse gegen die „Datenmacht“ vor „asymmetrischen Informationsbeziehungen geschützt werden“ (Lewinski 2012, S. 23). Datenschutz sei, auch wenn es aus juristischer Perspektive meist allein als Frage der Grundrechte gesehen werde, neben einem Persönlichkeits- und Abwehrrecht gegenüber dem Staat, „die Begrenzung jener Machtungleichgewichte, die durch die Informationsballung bei einzelnen Akteuren“ bestünden (Lewinski 2012, S. 32).

In ihrer Unterscheidung zwischen ‚privat‘ und ‚öffentlich‘ sowie ‚intim‘ und ‚gesellschaftlich‘ betont Arendt, dass es essentiell für das biologische Gedeihen von Menschen sowie die Ausprägung ihrer Einzigartigkeit und, damit verbunden, für das Gelingen politischen Handelns sei, dass Staaten nicht auf „Privates“ zugreifen dürfen. Wie ich gezeigt habe (vgl. Kapitel 4.2), lässt sich ihre Kritik an der Massengesellschaft sowie an „Verhaltenswissenschaften“ auch auf den Eingriff und Zugriff von Unternehmen auf unsere privaten Daten und Informationen anwenden. In einem totalitären System nach Arendt würde es sich, dem System inhärent, um kognitive Symmetrie handeln, wenn der Staat versucht, Handeln zu beeinflussen (vgl. Kapitel 4.2). Dies geschieht – vermutlich – zunächst unwillentlich, es läge also eine Form von kognitiver Symmetrie und voluntativer Asymmetrie vor. Es ist jedoch auch denkbar, dass Bürgerinnen und Bürger (noch) nicht über die Überwachungsmaßnahmen informiert sind, oder nicht über deren Ausmaß. So könnte z.B. in Bezug auf Arendts zitierte Beschreibung der Methode der Ochrana sein (vgl. Kapitel 3.3), dass ein Verdächtiger, bzw. Angeklagter nicht weiß, dass er im Visier der Behörden ist,

48 | Dies könnte im Endeffekt der Demokratie sogar schaden, bzw. schadet ihr, wenn wir – wie Rössler, aber auch das Bundesverfassungsgericht – davon ausgehen, dass eine Demokratie autonom und authentisch handelnde Bürgerinnen und Bürger braucht (vgl. Rössler 2001, 103ff.).

wenn er kein Verbrechen begangen hat, sondern als Gegner definiert wurde (EUtH, 898f.).⁴⁹ Und wenn sich tatsächlich, wie in Kapitel 3.3 bereits angedeutet, „der Nachbar [...] als gefährlicher erweist als die Polizei“ (EUtH, S. 874), da der eine Nachbar den anderen denunziert, könnte eventuell sogar voluntative und kognitive Symmetrie vorliegen, zumindest bei einem der Nachbarn, der, wenn er den anderen überwacht, auch wiederum davon ausgehen muss, dass er selber auch überwacht wird.

Das Recht, überall und immer Rechte zu haben

Arendts vieldiskutierte Forderung nach einem Recht, Rechte zu haben (EUtH, S. 614; vgl. auch z.B. Menke 2008)⁵⁰ scheint von einer erschreckenden Aktualität zu sein,⁵¹ aber gleichzeitig vor dem Hintergrund (beispielsweise) des deutschen Grundgesetzes aus juristischer Perspektive obsolet. Die technischen Bedingungen insbesondere des Internets lassen allerdings die rein nationalstaatliche Geltung von Recht fragwürdig werden. Es werden zudem Unterschiede gemacht zwischen eigenen Bürgerinnen und Bürgern, den Bürgerinnen und Bürgern verbündeter Staaten, befreundeter sowie feindlicher Staaten. Deutsche Bundesbürgerinnen und -bürger und auch Menschen ohne deutschen Pass sind im Grunde genommen durch das Grundgesetz und die durch

49 | Vgl. hierzu Arendts o. g. Unterscheidung zwischen einem „objektiven“ „ideologisch definierten Gegner“ (EUtH, 876f.) und einem Verdächtigen (vgl. auch Kapitel 3.3.1 und 4.3.2).

50 | Für eine konzise Kritik an Arendts Konzept vgl. Elbe (Elbe 2015, 450f.).

51 | Dies bezieht sich nicht nur auf Fragen der Privatheit, wenn das UNHCR mitteilt, dass im Juni 2015 weltweit 60 Millionen Menschen auf der Flucht seien (Vgl. UNHCR 2015), was etwa der Einwohnerzahl Italiens entspricht. Wie steht es z.B. um die im Mittelmeer ertrunkenen Flüchtlinge? Können ihre Angehörigen die EU verklagen? Können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der italienischen Küstenwache, die im Oktober 2013 laut Augenzeugenberichten von Fischern nicht halfen, wegen unterlassener Hilfeleistung angezeigt werden?

es garantierten Grundrechte geschützt. Fraglich wird dies jedoch wenn z.B. aus technischen Gründen sich Mobiltelefone in Grenzgebieten in andere Netze einwählen – ist die Handyinhaberin dann nicht mehr geschützt? Was dürfen die Geheimdienste mit den Daten in dem Moment, in dem sich die Bürgerin oder der Bürger vermeintlich im Ausland befindet? In der EU-Datenschutz-Grundverordnung wird hierzu betont, dass der „Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten [...] ein Grundrecht“ sei. Jede natürliche Person habe „das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten [...] ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts“ (Europäische Union 2016b, S. 1,3). In Artikel 3 werden außerdem Fragen zum „Räumlichen Anwendungsbereich“ (Europäische Union 2016b, Artikel 3) geregelt.⁵²

In den USA wurde diskutiert, inwiefern beispielsweise die Kommunikation zwischen US-Bürgerinnen und -Bürgern und Bürgerinnen und Bürgern anderer Staaten geschützt ist und wird. In den USA sind „US-persons“, d.h. Bürgerinnen und Bürger sowie Menschen mit ständigem Aufenthaltstitel durch das „Fourth Amendment“ der Verfassung geschützt (vgl. Daskal 2015).⁵³ Interessant ist auch, dass Fragen, laut werden, ob das Vorgehen, d.h. die Spionageaktivitäten der US-amerikanischen Geheimdienste „rechtens“ seien (Bräutigam 2013).

Im benannten Kampf gegen Terrorismus und für die „nationale Sicherheit“, erscheint die sogenannte „Vorratsdatenspeicherung“, die vom Europäischen Gerichtshof im April 2014 für ungültig erklärt wurde (Europäischer Gerichtshof 2014), für die aktuell jedoch ein neuer

52 | Vgl. auch die EU-Richtlinie zum „Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten“ durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden (Europäische Union 2016a).

53 | Der US-PATRIOT Act wurde vom Senat zwar verlängert, jedoch wurde mit dem Freedom Act Sektion 215 gestrichen, die die unbegrenzte Speicherung von Daten von US-Bürgerinnen und Bürgern erlaubte (Kelly 2015).

Gesetzentwurf vorliegt,⁵⁴ wie die Grundlage dazu, von jeder Bürgerin und jedem Bürger ein Bewegungsprofil zu erstellen.⁵⁵ Dies entspricht sozusagen der beschriebenen Ochrana-Methode auf Vorrat – wenigstens für einen gewissen Zeitraum (vgl. Kapitel 3.5). Auch spielt z.B. bei der Diskussion um die Vorratsdatenspeicherung die Frage, wie lange Verbindungsdaten gespeichert werden dürfen eine Rolle. Wie bereits der Name verrät, soll „Quick Freeze“ im Falle konkreter Verdachtsfälle anlassbezogene Vorratsdatenspeicherung zur Strafverfolgung möglich machen. Die Länge der „Mindestspeicherfrist“ wird als entscheidender Faktor beim Schutz der informationellen Privatheit und bei der Ausübung der informationellen Selbstbestimmung gesehen, wie auch das Bundesverfassungsgericht im entsprechenden Urteil (BVerfGE, 125, 260) betonte, dass die Speicherung von Verkehrsdaten nicht grundsätzlich verfassungswidrig sei.

Zentrale Akteure sind in diesem Szenario Geheimdienste, die ich im Folgenden als letztes Beispiel beleuchten werde.

4.3.2 Beispiel Geheimdienste

Der deutsche Bundestag setzte als Reaktion auf das Bekanntwerden der Spähaktivitäten des US-amerikanischen Geheimdienstes National Security Agency (NSA) im Juni 2013 im März 2014 den NSA-Untersuchungsausschusses durch den Deutschen Bundestag. Die Aufgabe des Ausschusses besteht darin, „Ausmaß und Hintergründe der Ausspähungen durch ausländische Geheimdienste in Deutschland“ auf-

54 | Ein neues „Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten“ („Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10. Dezember 2015“ 2017) ist im Dezember 2015 in Kraft getreten. Der Titel unterstreicht den temporalen Aspekt von Privatheit (vgl. Kapitel 3.5).

55 | Vgl. dazu Jörg Zierckes Hinweis, dass das Bundeskriminalamt „keine (Nutzer-)Profile“ speichere (Ziercke 2012, S. 136).

zuklären (Der Deutsche Bundestag 2015). Dass anlasslos die Kommunikation von Privatpersonen überwacht und ausgewertet wurde, wurde dabei offensichtlich als weniger skandalös empfunden als die explizite Überwachung des Parteidandys der amtierenden Bundeskanzlerin Angela Merkel. Hierzu äußerte diese, dass „Ausspähen unter Freunden“, also zwischen den befreundeten Staaten USA und BRD „gar nicht ginge“ (vgl. Merkel 2013)⁵⁶. Die ehemalige Außenministerin der USA, Hillary Clinton, bedauerte die Überwachung von Merkels Handy, betonte jedoch, dass es für die Sicherheit der USA essentiell wäre, Informationen zu sammeln (Gross 2014). Insofern war es auch nicht verwunderlich, dass im Juli 2014 bei der Festnahme eines „Doppelagenten“ bekannt wurde, dass auch der deutsche Auslandsgeheimdienst Bundesnachrichtendienst (BND) „befreundete“ Staaten ausspionierte und erst durch eine Direktive des Bundeskanzleramtes verfügt werden musste, dass zufällig abgehörte Informationen, gelöscht werden müssen, wenn das eigentliche Abhörziel ein anderes ist.⁵⁷

Während sich ein Teil der deutschen Bevölkerung empört zeigte, fanden laut Umfragen 50% der Bürgerinnen und Bürger Überwachung zum Schutz vor Terror legitim. Internetnutzerinnen und Internetnutzer fühlten sich einerseits in ihren Befürchtungen bestätigt, andererseits verraten,⁵⁸ der Chaos Computer Club sah sich in seinen schlimmsten Befürchtungen nahezu übertroffen und erstattete Strafanzeige gegen die Bundesregierung (Vgl. Henning 2014). Der Gebrauch des Wortes „Skandal“ in diesem Zusammenhang ist dabei interessant: Wo liegt

56 | Die Bundesanwaltschaft eröffnete ein Verfahren wegen des Abhörens von Merkels Parteidandy, da ein „begründeter Verdacht“ bestünde. Das Verfahren wurde jedoch im Juni 2015 aufgrund mangelnder Beweise eingestellt (vgl. „Nicht gerichtsfest beweisbar“ 2015).

57 | Sog. „Beifang“ (vgl. hierzu Blome u. a. 2014).

58 | Vgl. z.B. den Feuilleton-Artikel von Sascha Lobo in der *Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung* vom 12.01.2014.

der Skandal, wenn ein Geheimdienst seine Arbeit macht, die ja gerade darin besteht, Informationen über eine eventuelle Bedrohungslage zu sammeln und auszuwerten? Da mit den gesammelten Informationen Macht einhergeht, sollte in demokratischen Staaten sein Vorgehen überprüft werden, z.B. parlamentarischer Kontrolle unterliegen – trotz aller ebenfalls der Arbeit inhärenten Geheimhaltung. Barack Obama versicherte als US-Präsident etwa, dass die Überwachungsprogramme unter der „very strict supervision by all three branches of government“ stünden (Vgl. The White House 2013).

Die Vorsitzende der Partei „Die Linke“, Katja Kipping, bezeichnete aus ihrer Oppositionsrolle heraus den BND als einen „Staat im Staate“, der nicht genügend kontrolliert würde (vgl. Woratschka 2014). Auch Hannah Arendt spricht in ihrer Analyse der Tätigkeiten der Geheimpolizei von einem „Staat im Staate“ (EUtH, S. 881; vgl. auch EUtH, S. 598), wie man die Geheimpolizei „bis zum Aufkommen totalitärer Herrschaftsformen“ (EUtH, S. 881) bezeichnete. Die Aufgabe der Geheimdienste, die „Geheimdienste im üblichen Sinne“, also im Gegensatz zur Geheimpolizei [Hervorhebungen von mir, JMM] seien, so Arendt, „der Nachweis verdächtiger Personen und geheimer Organisationen“. Diese würden jedoch im totalitären Staat gar nicht mehr vom Geheimdienst verlangt, da der Führer den nächsten „objektiven Gegner“ festlegen würde (vgl. EUtH, 881, vgl. auch oben sowie Kapitel 3.3.1 und 4.3.2). Die „alten Methoden“ der Geheimdienste würden in die gesamte Gesellschaft eingeführt, z.B. müsse jeder Untertan, der sich im Ausland befinde, „nach Hause [...] berichten, als sei er ein bezahlter Spion“. Auf dem „eigenen Territorium“ befindliche Ausländer würden hingegen als Spione diffamiert (EUtH, S. 904).⁵⁹

Hannah Arendt setzte sich, unter Berufung auf die Bibel mit dem Wort „Skandal“ auseinander; das Böse werde „als ein ‚Stolperstein‘,

⁵⁹ | Vgl. auch Arendts weitere Ausführungen über die totalitäre Geheimpolizei (EUtH, S. 901–907).

als ‚skandalon‘ definiert, den menschliche Kraft nicht entfernen kann, so daß der wirkliche Übeltäter als der Mensch erscheint, der niemals hätte geboren werden dürfen [. . .]“ (ÜdB, S. 121). Unter Bezugnahme auf Plato schreibt sie außerdem: „Das ‚skandalon‘ ist das, was – durch Vergeben oder Bestrafen – wiedergutzumachen nicht in unserer Macht steht und was deshalb ein Hindernis für alle weiteren Leistungen und Taten bleibt“ (ÜdB, S. 121). Gerade vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts ist es schwierig, davon zu sprechen, dass es überhaupt Menschen geben soll, die nicht hätten geboren werden dürfen, ebenso wie von der von Arendt angeführten, ebenfalls Jesus zugeschriebenen Metapher, dass Menschen wie „Unkraut“ seien. Interessant sind aber Arendts weitere Erläuterungen, dass der Täter jemand sei, „[. . .] der die Weltordnung als solche verletzt.“ (ÜdB, S. 121). Wir gehen nicht davon aus, dass es sich um „ein Böses handelt, dem ich mit vollem Herzen zustimme, das ich bewußt tue“ (ÜdB, S. 122), allerdings wird hier „zweifellos betont“, dass „der Schaden, der der Gemeinschaft zugefügt wird, [. . .] die für alle bestehende Gefahr“ ist (ÜdB, S. 122).

In diesem Kapitel ist deutlich geworden, dass es Beispiele gibt, anhand derer wir beurteilen können, ob Privatheit verletzt wurde oder nicht. Hierzu benötigen wir Maßstäbe, anhand derer wir das Aktuelle beurteilen können. Diese finden wir wiederum in der Geschichte des 20. Jahrhunderts. Unsere Privatheit kann dabei auf verschiedenen Ebenen von unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren beeinträchtigt werden. Zu beachten ist, dass Menschen stets Zweck-an-sich bleiben und nicht objektiviert werden, damit die Möglichkeit, frei und selbstbestimmt zu handeln garantiert bleibt.

